



AGRISANO PENCAS
Berufliche Vorsorge

VORSORGEREGLEMENT

Inhaltsverzeichnis

Vorsorgereglement 2025	3
A. Einleitung.....	3
Art. 1 - Zweck / Grundlagen	3
Art. 2 - Verwaltung der Personalvorsorge.....	3
B. Allgemeine Bestimmungen und Begriffe.....	3
Art. 3 - Versicherter Personenkreis / Zeitpunkt der Aufnahme	3
Art. 3a - Personenbezeichnungen	5
Art. 4 - Alter / Referenzalter.....	5
Art. 5 - Invalidität (Erwerbsunfähigkeit)	5
Art. 6 - Versicherter Lohn / Versichertes Einkommen.....	6
Art. 7 - Auskunfts- und Meldepflicht	7
Art. 8 - Auszahlung und Form fälliger Leistungen.....	7
Art. 8a - Vernachlässigung der familienrechtlichen Unterhaltspflicht	7
Art. 9 - Verhältnis zu anderen Versicherungen	7
Art. 10 - Subrogation (BVG Art. 34b/BVV2 Art. 27 erweitert auf weitergehende Vorsorge)	8
Art. 11 - Abtretung / Verpfändung und Vorbezug für Wohneigentum.....	8
C. Sparversicherung und Altersleistungen	9
Art. 12 - Altersguthaben.....	9
Art. 13 - Altersgutschriften.....	10
Art. 14 - Altersleistung	11
Art. 15 - Pensionierten-Kinderrenten.....	12
D. Risikoleistungen.....	12
Art. 16 - Invalidenrente	12
Art. 17 - Invaliden-Kinderrenten	13
Art. 18 - Ehegattenrente / Partnerrente bei eingetragener Partnerschaft	13
Art. 19 - Lebenspartnerrente	13
Art. 20 - Waisenrenten.....	14
Art. 21 - Todesfallkapital	14
Art. 22 - Anpassung an die Preisentwicklung (Teuerungszulagen)	15
E. Finanzierung	15
Art. 23 - Beiträge der Arbeitnehmenden und der Arbeitgebenden / Tarife	15
Art. 24 - Beitragsbefreiung bei Invalidität	15
F. Vorsorgeausgleich bei Ehescheidung.....	16
Art. 25 - Grundsatz.....	16
Art. 26 - Verwendung.....	16
Art. 27 - Wiedereinkauf.....	16
Art. 28 - Anrechnung.....	16
Art. 29 - Ausländische Scheidungsurteile	16
Art. 30 - Anpassung der Invalidenrente vor dem Referenzalter gemäss Art. 4 Abs. 2	16
Art. 31 - Anpassung der Altersrente und der zu übertragenden Austrittsleistung	16
Art. 32 - Anspruch auf Hinterlassenenleistung des geschiedenen Ehegatten.....	17
Art. 33 - Überentschädigung	17
G. Ausscheiden aus der obligatorischen Versicherung nach Vollendung des 58. Altersjahres	17
Art. 34 - Freiwillige Weiterversicherung.....	17
H. Vorzeitige Auflösung des Vorsorgeverhältnisses	18
Art. 35 - Anspruch auf Freizügigkeitsleistung	18
Art. 36 - Höhe der Freizügigkeitsleistung	18
Art. 37 - Gesamtliquidation.....	19
Art. 38 - Nachdeckung / Nachhaftung.....	19
I. Schlussbestimmungen	19
Art. 39 - Sanierung	19
Art. 40 - Inkrafttreten.....	19
Art. 41 - Änderungen / Abweichungen.....	19
Anhang 1: Vorsorgepläne der Agrisano Pencas, Pläne A, B, C, E, E+, F, F+ (Stand 01.01.2025)	21
Anhang 2: Einkaufstabelle Agrisano Pencas (Art. 13 Abs. 4 ff)	22
Anhang 3: Rentenanspruch und Reduktion der Grenzwerte in Abhängigkeit des Invaliditätsgrades.....	23
Anhang 4: Übergangsregelung AHV-Referenzalter Frauen	24

Vorsorgereglement 2025

A. Einleitung

Art. 1 - Zweck / Grundlagen

(1)

Die Agrisano Pencas, nachstehend Stiftung genannt, unterhält eine Personalvorsorge für Betriebe mit BVG-pflichtigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern.

Selbständigerwerbende können sich freiwillig der Personalvorsorge gemäss diesem Reglement anschliessen.

Die Stiftung ist im Register für die berufliche Vorsorge eingetragen und dem gesamtschweizerischen Sicherheitsfonds angeschlossen. Sie garantiert die Erbringung der sich nach dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) ergebenden Leistungen und die Erfüllung von dessen Bestimmungen.

(2)

Die Betriebe beantragen den Anschluss an die Stiftung durch Einreichung des Antragsformulars. Der Anschluss tritt in Kraft, sobald der Betrieb von der Stiftung die schriftliche Aufnahmebestätigung erhalten hat.

Bei einer Übernahme eines Betriebes von einer anderen Vorsorgeeinrichtung werden die Bezüger von Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenrenten nur bei Bezahlung des durch die Stiftung errechneten Deckungskapitals übernommen.

Die Stiftung kann Beitrittsgesuche ohne Begründung ablehnen.

Die Betriebe melden der Stiftung die für die Durchführung der Personalvorsorge notwendigen Daten.

(3)

Bei einem Rückgriff auf einen haftpflichtigen Dritten (Art. 10) ist die Stiftung ermächtigt, die für die Durchsetzung ihrer Rechtsansprüche nötigen Daten dem haftpflichtigen Dritten bzw. dem Haftpflichtversicherer mitzuteilen.

(4)

Die Stiftung gewährleistet eine vertrauliche Behandlung der Daten.

(5)

Die nachstehenden Bestimmungen des vorliegenden Reglements gelten ohne entsprechenden Hinweis für die Versicherungs-Pläne A, B, C, E, E+, F und F+.

Die Versicherungspläne A, B, C, E, E+, F und F+ sind im Anhang dieses Reglements beschrieben.

(6)

Pro Betrieb sind für Personen, die nach objektiven Kriterien bestimmten Personengruppen (Kollektive) angehören, der gleiche oder die gleichen Versicherungspläne zu wählen.

(7)

Die Pläne E, E+, F und F+ können nur in Verbindung mit den Plänen A, B oder C abgeschlossen werden.

(8)

Solange eine eingetragene Partnerschaft nach Partnerschaftsgesetz (PartG) dauert, ist sie der Ehe gleichgestellt. Alle in diesem Reglement in Bezug auf Ehepaare festgelegten Bestimmungen gelten sinngemäss auch für die eingetragene Partnerschaft. Stirbt eine Partnerin oder ein Partner, so ist die überlebende Person einem Witwer gleichgestellt (ATSG 13a).

Art. 2 - Verwaltung der Personalvorsorge

Die Verwaltung der Personalvorsorge, der Vollzug dieses Reglements und die Information der versicherten Personen sowie die Erteilung von Auskünften obliegen der Stiftung. Diese unterhält eine Geschäftsstelle.

B. Allgemeine Bestimmungen und Begriffe

Art. 3 - Versicherter Personenkreis / Zeitpunkt der Aufnahme

(1)

Der Personalvorsorge haben alle AHV-pflichtigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, deren Betriebe sich der Stiftung angeschlossen haben, obligatorisch beizutreten. Vorbehalten bleibt Abs. 3.

Die Aufnahme der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erfolgt mit Beginn des Arbeitsverhältnisses.

Ist eine Person bei ihrer Aufnahme in die Personalvorsorge voll arbeitsfähig und vollständig gesund, so besteht der Anspruch auf Leistungen gemäss diesem Reglement ohne Vorbehalt.

Ist eine Person vor oder bei ihrer Aufnahme in die Personalvorsorge nicht voll arbeitsfähig, ohne für diese Arbeitsunfähigkeit im Sinne des BVG invalid zu sein, und führt die Ursache dieser Arbeitsunfähigkeit innerhalb der nach BVG massgebenden Frist zur Invalidität oder zum Tod, so besteht kein Anspruch auf Leistungen gemäss diesem Reglement. War die Person bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit in einer anderen Vorsorgeeinrichtung versichert, so ist diese für die Erbringung von Leistungen zuständig. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Art. 18 und 23 BVG, insbesondere was die Versicherung von Personen mit Geburtsgebrechen und Personen, die als Minderjährige invalid geworden sind, betrifft.

(2)

Folgende, im Reglement nachfolgend als Selbständigerwerbende bezeichnete Personen können sich freiwillig im Rahmen der Aufnahmebedingungen der Personalvorsorge gemäss diesem Reglement anschliessen:

- Bäuerinnen oder Bauern (Selbständigerwerbende);
- der in einem landwirtschaftlichen Betrieb mitarbeitende Ehegatte der Betriebsleiterin oder des Betriebsleiters (sie sind den Selbständigerwerbenden gleichgestellt);
- die anderen in einem landwirtschaftlichen Betrieb mitarbeitenden Familienmitglieder der Betriebsleiterin oder des Betriebsleiters, soweit sie unter Art. 1a Abs. 2 lit a und b des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1952 über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG) fallen (sie sind den Selbständigerwerbenden gleichgestellt).

Für den freiwilligen Anschluss von Selbständigerwerbenden gelten folgenden Bedingungen:

- a) Für die Aufnahme in die Personalvorsorge ist der Stiftung ein vollständig ausgefülltes Antragsformular einzureichen. Dies gilt auch bei einem Ausbau der versicherten Risikoleistungen.
- b) Die Stiftung ist berechtigt, eine Gesundheitsprüfung vorzunehmen, die für die antragstellende Person kostenlos ist.
- c) Der Versicherungsschutz ist für jede Person ab dem auf dem Antragsformular genannten Termin – frühestens jedoch mit Eingang des Antragsformulars bei der Stiftung – bis zum Zeitpunkt der Aushändigung des Vorsorgeausweises und unter Vorbehalt von lit. d provisorisch. Tritt während der Dauer des provisorischen Versicherungsschutzes ein Invaliditäts- bzw. Todesfall ein, so besteht kein Anspruch auf Versicherungsleistungen, wenn aus im Rahmen der von lit. a und b beizubringenden Unterlagen hervorgeht, dass die Invaliditäts- bzw. Todesursache auf Krankheiten, Gebrechen oder Unfallfolgen zurückzuführen ist, die bereits vor Beginn des provisorischen Versicherungsschutzes bestanden hat.
- d) Ergibt sich aufgrund der Gesundheitsprüfung ein erhöhtes Risiko, so kann die Aufnahme in die Personalvorsorge oder der beantragte Leistungsausbau abgelehnt werden. Die beantragte Aufnahme in die Personalvorsorge kommt in diesem Falle gar nicht zu Stande.

Die Stiftung ist jedoch berechtigt (aber nicht verpflichtet), der antragsstellenden Person eine Aufnahme in die Personalvorsorge mit Gesundheitsvorbehalt bzw. einen Leistungsausbau mit Gesundheitsvorbehalt anzubieten. Stimmt die antragsstellende Person diesem Angebot nicht innert dreissig Tagen seit der entsprechenden Mitteilung ausdrücklich zu, so erfolgt keine Aufnahme in die Personalvorsorge bzw. kein Ausbau der beantragten Leistungen. Wird die versicherte Person aufgenommen, ist ihr innerhalb von 2 Monaten nach dem Resultat der Gesundheitsprüfung mitzuteilen, ob ein Gesundheitsvorbehalt angebracht wird oder nicht.

Erfolgt eine Aufnahme in die Personalvorsorge oder ein Leistungsausbau mit Gesundheitsvorbehalt, so werden bei Eintritt des vorbehaltenen Risikos keine Leistungen ausgerichtet. Der Gesundheitsvorbehalt gilt – vorbehältlich einer anderslautenden Bestimmung in der betreffenden «Medizinischen Definition des Vorbehalts» – unbefristet.

- e) Verschweigt eine Person bei der Gesundheits- bzw. Risikoprüfung eine Tatsache, die sie kannte oder kennen musste, oder deklariert sie eine solche unrichtig oder unvollständig (Anzeigepflichtverletzung), so ist die Stiftung berechtigt, innert sechs Monaten, seit sie von der Anzeigepflichtverletzung Kenntnis hat, den Vorsorgevertrag zu kündigen. Im Übrigen richten sich die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung analog zu den entsprechenden Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag VVG.

(3)

Nicht in die Personalvorsorge aufgenommen werden:

- Personen, die das 17. Altersjahr noch nicht vollendet haben;
- Personen, die das Referenzalter (Art. 4 Abs. 2) bereits erreicht oder überschritten haben;
- Personen, deren Jahreslohn (Art. 6) den Betrag von 75 % der maximalen AHV-Altersrente (Eintrittsschwelle) nicht übersteigt oder die Anspruch auf eine 100 % Invalidenrente haben. Für teilweise invalide Personen wird die Eintrittsschwelle durch entsprechende Reduktion gemäss Anhang 3 angepasst. Für Invalidenrentner, deren Rentenanspruch vor dem 01.01.2022 entstanden ist, gelten zudem die Übergangsbestimmungen des BVG zur Änderung vom 19. Juni 2020 (Weiterentwicklung der IV);
- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit einem auf höchstens 3 Monate befristeten Arbeitsvertrag. Wird das Arbeitsverhältnis über die Dauer von 3 Monaten verlängert, so erfolgt die Aufnahme in die Personalvorsorge rückwirkend auf Beginn des Arbeitsverhältnisses, sofern die aufzunehmende Person sowohl bei Beginn des Arbeitsverhältnisses als auch im Zeitpunkt der Verlängerung gesund und voll arbeitsfähig war. Trifft dies nicht zu, so erfolgt die Aufnahme im Zeitpunkt der Vereinbarung der Verlängerung. Falls mehrere aufeinander folgende Anstellungen insgesamt länger als 3 Monate dauern und kein Unterbruch 3 Monate übersteigt, erfolgt die Aufnahme rückwirkend auf Beginn der ersten Anstellung;
- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die nebenberuflich tätig sind und bereits für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben, sofern sie dies schriftlich verlangen;
- Personen, die im Sinne der Eidgenössischen Invalidenversicherung (IV) zu mindestens 70 % invalid sind, respektive eine ganze Rente der IV beziehen;
- Personen, die nach Art. 26a BVG in ihrer früheren Vorsorgeeinrichtung provisorisch weiterversichert werden;
- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die nicht (oder voraussichtlich nicht dauernd) in der Schweiz tätig sind und im Ausland genügend versichert sind, sofern sie die Befreiung von der Aufnahme in die Personalvorsorge beantragen.
- Selbständigerwerbende, deren Betriebe ihre BVG-pflichtigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht bei der Stiftung versichern.
- Selbständigerwerbende, deren Betriebe keine BVG-pflichtigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigen.
- Selbständigerwerbende mit erhöhtem Gesundheitsrisiko.

(4)

Lohnteile, die eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer von anderen Arbeitgeberinnen oder Arbeitgebern bezieht, werden nicht versichert (Ausschluss von freiwilligen Versicherungen gemäss Art. 46 Abs. 1 und 2 BVG).

(5)

Sinkt der Jahreslohn, ohne dass es sich um einen vorübergehenden Lohnausfall handelt, derart, dass eine Person nach diesem Reglement nicht mehr obligatorisch zu versichern ist, so tritt die versicherte Person aus der beruflichen Vorsorge aus. Für die Behandlung des vorhandenen Altersguthabens gilt Art. 35 sinngemäss.

Art. 3a - Personenbezeichnungen

(1)

In diesem Reglement umfassen etwaige personenbezogene männliche Bezeichnungen beide Geschlechter.

(2)

Als Ehegatte im Sinne dieses Reglements gilt, wer mit der versicherten Person verheiratet ist oder im Zeitpunkt des Todes der versicherten Person mit ihr verheiratet war.

(3)

Als eingetragener Partner im Sinne dieses Reglements gilt, wer mit der versicherten Person in eingetragener Partnerschaft gemäss Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (PartG) lebt oder im Zeitpunkt des Todes der versicherten Person lebte. Alle in diesem Reglement in Bezug auf verheiratete Personen festgelegten Bestimmungen gelten sinngemäss auch für die eingetragene Partnerschaft bzw. die eingetragenen Partner. Dies betrifft insbesondere auch die Bestimmungen über die Ehegattenrente, den Erlöschungsgrund der Wiederverheiratung und über das Todesfallkapital sowie einschliesslich der Zustimmungserfordernisse bei Barauszahlung und Kapitalbezug, Vorbezug und Verpfändung im Rahmen der Wohneigentumsförderung.

(4)

Als Lebenspartner – auch unter Personen gleichen Geschlechts – im Sinne dieses Reglements gelten Personen, welche im Zeitpunkt des Todes der versicherten Person

- unverheiratet waren und nicht gemäss PartG in einer eingetragenen Partnerschaft lebten,
- nicht im Sinne von Art. 95 ZGB miteinander verwandt waren,
- in den letzten fünf Jahren vor dem Tod nachweislich in einer Lebensgemeinschaft, d.h. einem gemeinsamen Haushalt in einer eheähnlichen Zweierbeziehung gelebt oder der hinterbliebene Lebenspartner für den Unterhalt mindestens eines gemeinsamen, im Sinne der AHV / IV rentenberechtigten Kindes aufgekomen ist.

Art. 4 - Alter / Referenzalter

(1)

Als Alter zur Berechnung der Beiträge gemäss diesem Reglement, gilt die Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr der versicherten Person.

(2)

Das Referenzalter definiert den Zeitpunkt, in welchem eine Altersleistung ohne Kürzung und ohne Zuschlag ausbezahlt wird.

Das Referenzalter wird am Monatsersten erreicht, der auf die Vollendung des 65. Altersjahres folgt. Für Frauen mit den Jahrgängen 1961 bis 1963 gelten die Übergangsbestimmungen gemäss Anhang 4.

(3)

Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach Vollendung des 58. Altersjahres, kann die versicherte Person die Altersleistungen beziehen, sofern und soweit sie nicht im Sinne der IV als invalid gilt.

(4)

Bei Erwerbstätigkeit über das Referenzalter hinaus kann der Bezug der Altersleistung bis zur Beendigung der Erwerbstätigkeit, längstens aber bis zum Monatsersten, der auf die Vollendung des 70. Altersjahres folgt, aufgeschoben werden.

Art. 5 - Invalidität (Erwerbsunfähigkeit)

(1)

Invalidität liegt vor, wenn die versicherte Person im Sinne der Eidgenössischen Invalidenversicherung (IV) invalid ist. Der Grad der Invalidität entspricht dem von der IV festgestellten Invaliditätsgrad. Bei Vorliegen einer Invalidität gemäss IV wird die Höhe des Anspruchs auf eine Invalidenrente abhängig vom Grad der Invalidität in prozentualen Anteilen an einer ganzen Rente festgesetzt. Die konkreten Werte werden im Anhang 3 aufgelistete.

Für den Anspruch der Invalidenrentner, deren Rentenanspruch vor dem 01.01.2022 entstanden ist, gelten zudem die Übergangsbestimmungen des BVG zur Änderung vom 19. Juni 2020 (Weiterentwicklung der IV).

(2)

Ist die Invalidität absichtlich herbeigeführt oder erhöht worden, so werden nur die Mindestleistungen gemäss BVG gewährt, die jedoch im entsprechenden Umfang gekürzt werden, wenn die IV ihre Leistungen kürzt, entzieht oder verweigert. Diese Bestimmungen gelten auch, wenn die Invalidität durch die aktive Teilnahme der versicherten Person an einem Krieg, an kriegsähnlichen Handlungen oder an Unruhen verursacht worden ist, ohne dass die Schweiz selbst Krieg geführt hat oder in kriegsähnliche Handlungen hineingezogen worden war.

Art. 6 - Versicherter Lohn / Versichertes Einkommen

(1)

Der Jahreslohn für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bzw. Jahreseinkommen für Selbständigerwerbende wird im Hinblick auf eine bessere Lesbarkeit nachfolgend als Jahreslohn bezeichnet.

Als Jahreslohn gilt im Maximum der AHV-pflichtige Jahreslohn. Bei obligatorisch zu Versicherenden ist der volle AHV-Jahreslohn zu deklarieren.

(2)

Der Jahreslohn wird normalerweise nur im Rahmen der Bestimmung von Art. 79c BVG nach oben begrenzt (10-facher Betrag von zurzeit 300 % der maximalen AHV-Altersrente). Es besteht jedoch die Möglichkeit, für nach objektiven Kriterien bestimmte Personengruppen (Kollektive) innerhalb eines angeschlossenen Betriebes den Jahreslohn auf 300 % der maximalen AHV-Altersrente zu begrenzen.

Wird in Ergänzung zu einem Plan A, B oder C ein Plan E, E+, F oder F+ abgeschlossen, so gilt die für den Plan A, B oder C definierte Begrenzung des Jahreslohnes auch für den Plan E, E+, F oder F+.

(3)

Zur Berechnung des versicherten Jahreslohnes (nachstehend versichertes Einkommen genannt) wird der Jahreslohn gemäss Art. 6 Abs. 1 bei den Versicherungsplänen A, B, C, E, E+, F und F+ um einen Koordinationsabzug zur Berücksichtigung der Leistungen aus der AHV und der IV vermindert.

Auf Wunsch kann für den ganzen Betrieb oder für nach objektiven Kriterien bestimmte Personengruppen (Kollektive) innerhalb eines angeschlossenen Betriebes, auf den Koordinationsabzug verzichtet werden.

Wird in Ergänzung zu einem Plan A, B oder C ein Plan E, E+, F oder F+ abgeschlossen, so gilt der für den Plan A, B oder C definierte Koordinationsabzug auch für den Plan E, E+, F oder F+.

Der Koordinationsabzug bei den Plänen A, B, C, E, E+ und F+ wird nach BVG festgelegt. Er entspricht zurzeit 87,5 % der maximalen AHV-Altersrente. Für Personen, die teilweise invalid sind, wird der Koordinationsabzug durch entsprechende Reduktion gemäss Anhang 3 angepasst. Für Invalidenrentner, deren Rentenanspruch vor dem 01.01.2022 entstanden ist, gelten zudem die Übergangsbestimmungen des BVG zur Änderung vom 19. Juni 2020 (Weiterentwicklung der IV).

(4)

Das versicherte Einkommen entspricht beim Überschreiten der Eintrittsschwelle mindestens dem nach BVG massgebenden Minimalbetrag von zurzeit 12,5 % der maximalen AHV-Altersrente.

Für Personen, die vor 2007 teilweise invalid geworden sind, wird das minimale versicherte Einkommen durch entsprechende Reduktion gemäss Tabelle im Anhang 3, dem Grad der Erwerbsfähigkeit angepasst. Für Personen, die ab 2007 teilweise invalid werden, erfolgt keine Reduktion.

(5)

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer: Der Jahreslohn entspricht dem AHV-Lohn des entsprechenden Jahres gemäss AHV-Deklaration. Ist eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer weniger als ein Jahr bei einer Arbeitgeberin oder einem Arbeitgeber beschäftigt, gilt als Jahreslohn für die Leistungsberechnung der Lohn, den sie/er bei ganzjähriger Beschäftigung erzielen würde.

Selbständigerwerbende: Als Berechnungsgrundlage für den Jahreslohn gilt der am 1. Januar bzw. bei der Aufnahme in die Personalvorsorge gemeldete Jahreslohn. Dieser entspricht im Maximum dem im entsprechenden Kalenderjahr mutmasslich zu erwartenden, nach AHV-Normen bestimmten Jahreslohn.

Der Beschäftigungsgrad wird im Grundsatz bei der Berechnung des versicherten Einkommens nicht berücksichtigt. Auf Wunsch kann jedoch für den ganzen Betrieb oder für nach objektiven Kriterien bestimmte Personengruppen (Kollektive) innerhalb eines angeschlossenen Betriebes vereinbart werden, dass der Beschäftigungsgrad mitberücksichtigt wird. Wird dies vorgesehen, reduziert sich der Koordinationsabzug proportional zum Grad der Beschäftigung. Der versicherte Lohn entspricht mindestens dem minimalen versicherten Lohn gemäss Vorsorgeplan. Bei teilinvaliden Personen kommt ausschliesslich Art. 4 BVV2 zur Anwendung.

(6)

Ist eine neu zu versichernde Person teilweise invalid, so wird das versicherte Einkommen aufgrund des der Erwerbsfähigkeit entsprechenden Jahreslohnes festgesetzt.

Wird eine bereits versicherte Person im Sinne von Art. 5 teilweise invalid erklärt, so wird die Versicherung aufgeteilt in einen dem Invaliditätsgrad entsprechenden Teil, für den das versicherte Einkommen konstant bleibt und einen dem Grad der Erwerbsfähigkeit entsprechenden Teil. Für diesen Teil der Versicherung wird das versicherte Einkommen nach den Bestimmungen dieses Artikels aufgrund des der Erwerbsfähigkeit entsprechenden Jahreslohnes festgesetzt.

Bei einer Änderung des Invaliditätsgrades wird die Versicherung neu aufgeteilt. Eine Abnahme des Invaliditätsgrades bleibt für die Aufteilung der Versicherung unberücksichtigt, wenn der Invaliditätsgrad innerhalb der folgenden 12 Monate wieder zunimmt.

(7)

Bei Änderungen des versicherten Einkommens werden die versicherten Leistungen und die Beiträge am 1. Januar angepasst.

Für voll arbeitsunfähige und für voll invalide Personen sind jedoch keine Anpassungen vorgesehen. Tritt ein Versicherungsfall ein, so wird eine allenfalls zu Unrecht durchgeführte Anpassung rückgängig gemacht.

Für Selbständigerwerbende gelten für die Erhöhung der Leistungen die Bestimmungen über eine mögliche Gesundheitsprüfung und einen möglichen Leistungsvorbehalt bei Aufnahme in die Personalvorsorge (Art. 3 Abs. 2) sinngemäss.

Art. 7 - Auskunfts- und Meldepflicht

(1)

Die versicherten Personen bzw. deren Hinterlassene haben jederzeit wahrheitsgetreu Auskunft über die für die Personalvorsorge massgebenden Verhältnisse zu erteilen und die zur Begründung von Ansprüchen auf Versicherungsleistungen erforderlichen Unterlagen einzureichen. Insbesondere sind unverzüglich zu melden:

- die Verheiratung einer versicherten Person;
- die Scheidung einer versicherten Person;
- der Eintrag und die Streichung der Partnerschaft gemäss Partnerschaftsgesetz einer versicherten Person;
- die Einkünfte, die zu einer Änderung der Leistungspflicht der Stiftung führen (Art. 9 Abs. 2);
- die Änderung des Invaliditätsgrades bzw. die Erlangung der Erwerbsfähigkeit einer versicherten Person;
- der Tod einer Rentenbezügerin bzw. eines Rentenbezügers;
- die Verheiratung oder der Eintrag der Partnerschaft einer Bezügerin bzw. eines Bezügers einer Rente gemäss Art. 18;
- der Abschluss der Ausbildung bzw. die Erlangung der Erwerbsfähigkeit eines Kindes, für das eine Rente ausgerichtet wird.

(2)

Stiftung und Arbeitgeberin oder Arbeitgeber lehnen die Haftung für die sich aus der Verletzung der genannten Pflichten ergebenden Folgen ab. Die Stiftung behält sich die Rückforderung zu viel bezahlter Leistungen vor.

(3)

Die Stiftung nimmt ihre Auskunftspflichten gem. Art. 65a und 86b BVG und Art. 8, 11 und 24 FZG wahr.

Art. 8 - Auszahlung und Form fälliger Leistungen

(1)

Fällige Leistungen werden durch die Stiftung ausbezahlt, und zwar für Versicherte, die in einem Staat der EU oder der EFTA leben am Wohnsitz der Anspruchsberechtigten, mangels eines solchen am Sitz der Stiftung. Für Versicherte mit Wohnsitz in einem Drittstaat erfolgt die Auszahlung der Leistungen am Sitz der Stiftung, sofern die Überweisung an den Wohnsitz der Anspruchsberechtigten aus Gründen der Administration oder der Kosten unverhältnismässig ist.

(2)

Unter Vorbehalt von Abs. 3 und 4 werden die nach diesem Reglement vorgesehenen jährlichen Renten in vierteljährlichen vorschüssigen Teilbeträgen ausbezahlt; Rentenfähigkeitstage sind der 1. Januar, der 1. April, der 1. Juli und der 1. Oktober.

Der erste Teilbetrag wird im Verhältnis der Zeit bis zum nächsten Rentenfähigkeitstag bemessen. Stirbt eine Rentenbezügerin oder ein Rentenbezüger, so werden an Hinterlassene auszurichtende Renten erstmals am nächsten Rentenfähigkeitstag fällig. Über den Tag des Wegfalls der Anspruchsberechtigung hinaus bezogene Rententeile sind zurück zu erstatten. Eine Ausnahme bilden die Rententeile, die für das Quartal entrichtet werden, in welchem die Rentenbezügerin oder der Rentenbezüger stirbt. Diese Rententeile müssen nicht zurückerstattet werden.

(3)

Beträgt im Zeitpunkt des Rentenbeginns die jährliche Altersrente oder die bei voller Invalidität auszurichtende Invalidenrente weniger als 10 %, die Ehegattenrente weniger als 6 % und eine Waisen- bzw. Kinderrente weniger als 2 % der minimalen jährlichen AHV-Altersrente, so wird anstelle der Rente ein einmaliger Kapitalbetrag (Barwert) ausgerichtet.

(4)

Die anspruchsberechtigte Person kann anstelle der Altersrente - unter Vorbehalt von Art. 14 Abs. 6 - das im Pensionierungszeitpunkt vorhandene Altersguthaben oder Teile davon als Kapitalleistung bar beziehen.

Art. 8a - Vernachlässigung der familienrechtlichen Unterhaltspflicht

(1)

Wenn die Stiftung eine Meldung von der vom Kanton bezeichneten Fachstelle nach den Art. 131 Abs. 1 und 290 ZGB bei Vernachlässigung der Unterhaltspflicht erhalten hat, meldet sie der Fachstelle unverzüglich den Eintritt der Fälligkeit folgender Ansprüche:

- Auszahlung einer Leistung als einmalige Kapitalabfindung in der Höhe von mindestens CHF 1 000.-;
- Barauszahlung gemäss Art. 35 von mindestens CHF 1 000.-;
- Vorbezug oder Verpfändung zur Wohneigentumsförderung gemäss Art. 11.

(2)

Die Stiftung darf die in Abs. 1 erwähnten Auszahlungen frühestens 30 Tage nach Meldung an die Fachstelle überweisen.

Art. 9 - Verhältnis zu anderen Versicherungen

(1)

Für einen Versicherungsfall nach dem Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) oder die Militärversicherung (MVG) sind

- die Invalidenrente und die Invaliden-Kinderrenten sowie
- die Ehegattenrente (bzw. Kapitalabfindung) und die Waisenrenten

nur im Rahmen der Mindestleistungen gemäss BVG und höchstens in dem Umfang versichert, dass, zusammen mit den anrechenbaren Einkünften gemäss Abs. 2 lit. a, im Falle des Anspruchs auf Invaliditätsleistungen, ausserdem zusammen mit dem weiterhin erzielten Erwerbseinkommen oder dem zumutbarerweise noch erzielbaren Erwerbseinkommen, 90 % des mutmasslich entgangenen Verdienstes erreicht werden.

Bei einer schuldhaften Herbeiführung des Versicherungsfalles und entsprechenden Kürzung der Leistungen gemäss UVG, MVG oder AHV/IV werden für die Bestimmung der Leistungen gemäss diesem Reglement die ungekürzten Leistungen nach UVG, MVG oder AHV/IV berücksichtigt.

Die Beitragsbefreiung bei Invalidität wird unabhängig davon gewährt, ob es sich um einen Versicherungsfall gemäss UVG oder MVG handelt.

Selbständigerwerbende haben sich obligatorisch bei der Anmeldung als solche zu deklarieren, damit für sie das Unfallrisiko prämienpflichtig eingeschlossen werden kann und sämtliche Risikoleistungen unabhängig davon gewährt werden, ob es sich um einen Versicherungsfall gemäss UVG oder MVG handelt.

(2)

Die Leistungen gemäss diesem Reglement werden herabgesetzt, soweit sie zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften, im Falle des Anspruchs auf Invaliditätsleistungen, ausserdem zusammen mit dem weiterhin erzielten Erwerbseinkommen oder dem zumutbarerweise noch erzielbaren Erwerbseinkommen, 90 % des mutmasslich entgangenen Verdienstes übersteigen.

Bei der Bestimmung des zumutbarerweise noch erzielbaren Erwerbseinkommens wird grundsätzlich auf das Invalideneinkommen gemäss IV-Entscheid abgestellt. Eine Anpassung des anrechenbaren Betrages erfolgt bei Revisionen der IV.

Als anrechenbare Einkünfte gelten Leistungen der AHV/IV, der Unfallversicherung nach UVG, der Militärversicherung nach MVG, der obligatorischen Krankentaggeldversicherung nach Normal- oder Gesamtarbeitsvertrag sowie andere Leistungen in- und ausländischer Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen (mit Ausnahme von Hilflosenentschädigungen, Abfindungen und ähnlichen Leistungen).

Die Einkünfte der Witwe bzw. des Witwers und der Waisen werden zusammengerechnet. Einmalige Kapitalleistungen werden in versicherungstechnisch gleichwertige Renten umgerechnet.

Art. 10 - Subrogation (BVG Art. 34b/BVV2 Art. 27 erweitert auf weitergehende Vorsorge)

(1)

Gegenüber einem Dritten, der für den Versicherungsfall haftet, tritt die Stiftung im Zeitpunkt des Ereignisses bis auf die Höhe der gesetzlichen Leistungen in die Ansprüche der versicherten Person, ihrer Hinterlassenen und weiterer Begünstigter nach Art. 20a BVG ein.

(2)

Stehen der versicherten Person weitere Schadenersatzansprüche zu, die den Betrag gemäss Abs. 1 übersteigen, so ist die Stiftung berechtigt, die Leistungen der weitergehenden Vorsorge zu kürzen. Die Anspruchsberechtigten können die Kürzung abwenden, wenn sie ihre Schadenersatzansprüche bis zur Höhe des nicht gedeckten versicherungstechnischen Schadens an die Stiftung abtreten.

Art. 11 - Abtretung / Verpfändung und Vorbezug für Wohneigentum

(1)

Ansprüche aus diesem Reglement können, unter Vorbehalt von Abs. 2, vor der Fälligkeit weder abgetreten noch verpfändet werden.

(2)

Die versicherte Person kann im Rahmen von Abs. 3 und unter Beachtung der übrigen Gesetzes- und Ausführungsbestimmungen für einen der folgenden Zwecke den Anspruch auf die Alters-, Invaliditäts- und Hinterlassenenleistungen oder einen Betrag bis zur Höhe der Freizügigkeitsleistung verpfänden oder das Altersgut haben bzw. einen Teil davon vorausbeziehen:

- a) für den Erwerb und die Erstellung einer Eigentumswohnung oder eines Einfamilienhauses;
- b) für den Erwerb von Anteilscheinen einer Wohnbaugenossenschaft oder ähnlicher Beteiligungen;
- c) für die Rückzahlung von Hypothekendarlehen.

Voraussetzung ist die Nutzung der Eigentumswohnung, des Einfamilienhauses oder der mitfinanzierten Wohnung (Beteiligung) durch die versicherte Person an ihrem Wohnsitz oder an ihrem gewöhnlichen Aufenthaltsort.

Ist die versicherte Person voll invalid, so sind die Verpfändung und die Geltendmachung eines Vorbezugs nicht möglich; ist sie teilweise erwerbsfähig, so sind die Verpfändung und die Geltendmachung eines Vorbezugs aufgrund des Teils der Versicherung möglich, der dem Grad der Erwerbsfähigkeit entspricht.

Bei einer verheirateten Person ist für eine Verpfändung und einen Vorbezug die schriftliche Zustimmung des Ehegatten erforderlich. Dies gilt sinngemäss auch für den eingetragenen Partner, bzw. eingetragene Partnerin in Falle einer eingetragenen Partnerschaft gemäss Art. 1 Abs. 8.

Die Verpfändung ist der Stiftung schriftlich anzuzeigen.

Die Stiftung zahlt den für Wohneigentum geltend gemachten Betrag innerhalb von sechs Monaten aus, frühestens jedoch auf den durch die versicherte Person beantragten Zeitpunkt. Die Auszahlung erfolgt gegen Vorweisung der entsprechenden Belege und im Einverständnis der versicherten Person direkt an die von ihr bezeichnete berechnete Partei. Machen mehrere versicherte Personen in der genannten Zeitperiode einen Vorbezug geltend, so erledigt die Stiftung die Gesuche grundsätzlich nach ihrem Eingang, jedoch in erster Priorität die Gesuche mit Zweckbestimmung nach lit. b, anschliessend diejenigen nach lit. a und in letzter Priorität diejenigen mit Zweckbestimmung nach lit. c.

Ist die Behandlung der Gesuche aus Liquiditätsgründen nicht möglich bzw. zumutbar, so befindet die Stiftung über deren Aufschub im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Sie stützt sich dabei auf die oben erwähnte Prioritätenliste.

Im Falle einer Unterdeckung besteht kein Anspruch auf einen Vorbezug mit Zweckbestimmung nach lit. c). Diese Einschränkung gilt für die Dauer einer Unterdeckung.

(3)

Die Verpfändung und die Geltendmachung eines Vorbezuges sind bis drei Jahre vor Erreichen des Referenzalters gemäss Art. 4 Abs. 2 bis zu einem Höchstbetrag möglich.

Höchstbetrag bis Vollendung des 50. Altersjahres:

- Er entspricht der Freizügigkeitsleistung gemäss Art. 35 im Zeitpunkt der Verpfändung bzw. des Vorbezuges.

Höchstbetrag nach Vollendung des 50. Altersjahres:

- Er entspricht der Freizügigkeitsleistung gemäss Art. 35 bei Vollendung des 50. Altersjahres oder, wenn dieser Betrag höher ist, der Hälfte der Freizügigkeitsleistung im Zeitpunkt der Verpfändung bzw. des Vorbezuges.

Für den Vorbezug zur Verwendung gemäss Abs. 2 lit. a) und c) und für jede Rückzahlung in Teilbeträgen (Abs. 5) legt der Bundesrat einen Mindestbetrag fest. Dieser beträgt zurzeit CHF 20 000.- für den Vorbezug und CHF 10 000.- für jede Rückzahlung in Teilbeträgen.

Der vorausbezogene Betrag bzw. der aus der Pfandverwertung der gemäss Abs. 2 verpfändeten Leistungsansprüche oder Freizügigkeitsleistung erzielte Erlös ist im Zeitpunkt der Auszahlung als Kapitaleistung vom übrigen Einkommen getrennt zu versteuern.

(4)

Der Pfandvertrag kann vorsehen, dass sich der verpfändete Betrag im Rahmen des Höchstbetrages gemäss Abs. 3 jährlich, bis zu einer allfälligen Pfandverwertung, erhöht.

Ein weiterer Vorbezug ist jeweils frühestens nach Ablauf von fünf Jahren seit dem letzten Bezug möglich. Für die Ermittlung des neuen höchstmöglichen Vorbezugs sind die Bestimmungen von Abs. 3 massgebend. Für Personen, die das 50. Altersjahr überschritten haben, gelten die folgenden zusätzlichen Bestimmungen: Die Freizügigkeitsleistung bei Vollendung des 50. Altersjahres erhöht sich um einen nach diesem Alter zurückbezahlten Vorbezug bzw. vermindert sich um einen nach diesem Alter vorbezogenen Betrag. Die Begrenzung auf die Hälfte der Freizügigkeitsleistung wird ermittelt aufgrund der Differenz zwischen der Freizügigkeitsleistung im Zeitpunkt des Vorbezugs und dem für das Wohneigentum in diesem Zeitpunkt bereits eingesetzten Betrag.

(5)

Die versicherte Person kann den Vorbezug bzw. den aus einer Pfandverwertung erzielten Erlös in einem Betrag oder in Teilbeträgen (Abs. 3) bis zur Entstehung des reglementarischen Anspruchs auf Altersleistungen gemäss Art. 4 Abs. 2 oder bis zum Beginn einer Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität oder zum Tod führt, oder bis zur Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung zurückerzahlen.

Die versicherte Person ist verpflichtet, den Vorbezug in einem Betrage zurück zu zahlen, wenn sie das Wohneigentum veräussert oder Rechte am Wohneigentum einräumt, die wirtschaftlich einer Veräusserung gleichkommen.

Bei ganzer oder teilweiser Rückzahlung des Vorbezugs bzw. des aus einer Pfandverwertung erzielten Erlöses, kann die versicherte Person den darauf bezahlten Steuerbetrag ohne Zins mit schriftlichem Gesuch innerhalb von drei Jahren seit der Rückzahlung bei der Behörde des Kantons zurückfordern, die den Steuerbetrag erhoben hat.

(6)

Der im Voraus bezogene Betrag wird dem für die versicherte Person individuell geführten Alterskonto so belastet, dass das Verhältnis zwischen dem Guthaben gemäss BVG und, dem Guthaben der weitergehenden Vorsorge konstant bleibt. Entsprechend ergeben sich im Plan A tiefere Invaliditäts- und Todesfallleistungen und in allen Plänen tiefere Altersleistungen. Für die beiden Invaliditäts- und Todesfallleistungen entstehende Lücke des Vorsorgeschatzes kann eine durch die Stiftung vermittelte Zusatzversicherung abgeschlossen werden. Die Kosten einer Zusatzversicherung hat die versicherte Person zu tragen.

Eine Rückzahlung des im Voraus bezogenen Betrages wird dem für die versicherte Person individuell geführten Alterskonto gutgeschrieben. Die durch den Vorbezug in ihrer Höhe tangierten Leistungen werden nach dem im Zeitpunkt der Rückzahlung in Kraft stehenden Vorsorgereglement neu bestimmt. Für den Einkauf der Differenz zwischen den sich nach einer vollständigen Rückzahlung der im Voraus bezogenen Beträge ergebenden Leistungen und den Leistungen, die sich ohne den Einsatz der Mittel für Wohneigentum ergeben hätten, kann die versicherte Person gemäss Art. 13 Abs. 4 eine Einkaufssumme erbringen.

Diese Bestimmungen werden bei der Pfandverwertung bzw. einer Rückzahlung eines aus der Pfandverwertung erzielten Erlöses sinngemäss angewendet.

(7)

Für die Durchführung der Wohneigentumsförderungsmaßnahmen kann die Stiftung der versicherten Person eine angemessene, einmalige Gebühr belasten, welche im Maximum CHF 1 000.- beträgt.

C. Sparversicherung und Altersleistungen

Art. 12 - Altersguthaben

(1)

Für jede versicherte Person wird mit einer Sparversicherung durch Führung eines individuellen Alterskontos ein Altersguthaben gemäss BVG geüfnet. Sofern die versicherte Person einen Sparvorgang in der weitergehenden Vorsorge aufweist, wird für sie zusätzlich durch Führung eines individuellen Alterskontos ein Altersguthaben der weitergehenden Vorsorge geüfnet.

Den Alterskonten gemäss BVG und der weitergehenden Vorsorge werden je nach ihrer Herkunft folgende Posten gutgeschrieben:

- die Altersgutschriften (Art. 13 Abs. 1);
- die Freizügigkeitsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen; sie sind bei der Aufnahme in die Personalvorsorge obligatorisch einzubringen, soweit sie zum Einkauf von Versicherungsjahren (Art. 13 Abs. 3) verwendet werden können;
- die Freizügigkeitsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen, die nicht zum Einkauf von Versicherungsjahren (Art. 13 Abs. 3) verwendet werden können, können eingebracht werden, sofern die versicherte Person beim Eintritt das 50. Altersjahr noch nicht erreicht hat. In diesem Fall ist die Stiftung berechtigt, eine Gesundheitsprüfung vorzunehmen, die für die antragstellende Person kostenlos ist. Das Einbringen der Freizügigkeitsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen kann aufgrund der Gesundheitsprüfung verweigert, respektive ein Leistungsvorbehalt gemacht werden. Die Bestimmungen von Art. 3, Abs 2,

lit. b bis lit. d gelten sinngemäss. Die mit den eingebrachten Freizügigkeitsleistungen erworbenen Leistungen der weitergehenden Vorsorge sind von einem möglichen Leistungsvorbehalt nur soweit betroffen, als bereits bisher ein Leistungsvorbehalt bestanden hat. Die bei einer früheren Vorsorgeeinrichtung abgelaufene Zeit eines Vorbehaltes ist auf die neue Vorbehaltsdauer anzurechnen.

- die Freizügigkeitsleistung, die bei Ehescheidung aus der Vorsorgeeinrichtung des geschiedenen Ehegatten in die Personalvorsorge gemäss diesem Reglement übertragen worden ist;
- die zusätzliche Einkaufssumme gemäss Art. 13 Abs. 4;
- die Einmaleinlagen aus dem freien Stiftungsvermögen gemäss Beschluss der Stiftung oder Einmaleinlagen aufgrund von freiwilligen Zuwendungen des Arbeitgebers oder der Arbeitgeberin;
- die Zinsen.

Bei den vor dem Inkrafttreten dieses Reglements in die Personalvorsorge aufgenommenen Personen, beinhalten die Alterskonten auch das zuvor geäußnete Altersguthaben.

(2)

Der Zins des Altersguthabens gemäss BVG wird auf dem Stand des Alterskontos am Ende des Vorjahres zu dem vom Bundesrat vorgeschriebenen Mindestzinssatz berechnet und am Ende jedes Kalenderjahres dem Alterskonto gutgeschrieben.

Die Stiftung kann für die Verzinsung des Alterskontos für die weitergehende Vorsorge einen anderen Zinssatz festlegen, der dem Konto nach dem gleichen Modus, wie er beim Altersguthaben gemäss BVG angewendet wird, gutgeschrieben wird.

(3)

Tritt eine Person während des Jahres der Personalvorsorge bei, so wird der Zins für das Eintrittsjahr auf der eingebrachten Freizügigkeitsleistung pro rata temporis berechnet und am Ende des Kalenderjahres dem Alterskonto/den Alterskonten gutgeschrieben. Diese Bestimmung gilt sinngemäss für Einmaleinlagen, die während des Jahres geleistet werden.

Tritt ein Versicherungsfall ein oder scheidet die versicherte Person während des Jahres aus der Personalvorsorge aus, so wird der Zins für das laufende Jahr auf dem Stand des Alterskontos/der Alterskonten am Ende des Vorjahres bis zu dem Zeitpunkt berechnet, in dem der Versicherungsfall eingetreten oder die Freizügigkeitsleistung fällig ist.

(4)

Das Endaltersguthaben ohne Zins entspricht dem jeweiligen Stand des Alterskontos/der Alterskonten, erhöht um die Altersgutschriften für die bis zum Referenzalter gem. Art 4 Abs. 2 fehlende Zeit, ohne Zins.

Art. 13 - Altersgutschriften

Ordentliche Altersgutschriften und Freizügigkeitsleistungen

(1)

Die Höhe der jährlichen Altersgutschriften für die Versicherungspläne A, B, C, E, E+, F und F+ sind im Anhang dieses Reglements beschrieben.

(2)

Altersgutschriften erfolgen frühestens ab 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres.

(3)

Mit den eingebrachten Freizügigkeitsleistungen werden Versicherungsjahre eingekauft. Der Einkauf basiert auf der Nachzahlung von Altersgutschriften gemäss Abs. 1, unter Berücksichtigung des anrechenbaren Jahreslohnes im Zeitpunkt der Aufnahme der Person in die Personalvorsorge.

Einkäufe zur Verbesserung des Vorsorgeschutzes

(4)

Die versicherte Person kann, zur Verbesserung ihres Vorsorgeschutzes, die Erbringung von Einkaufssummen für den Einkauf der Vorsorgelücke, die sich aufgrund der Ehescheidung und Übertragung eines Teils der Freizügigkeitsleistung auf die Vorsorgeeinrichtung des anderen Ehegatten ergeben hat beantragen.

Unter der Voraussetzung, dass ein Vorbezug zur Wohneigentumsförderung gemäss Art. 11 wieder zurückbezahlt wurde, können auch in den untenstehenden Fällen Einkäufe getätigt werden:

- a) für den Einkauf von fehlenden Versicherungsjahren, die nicht durch die Freizügigkeitsleistungen eingekauft werden konnten;
- b) für den Einkauf einer Lohnerhöhung / einer Einkommenserhöhung oder mehrerer Lohnerhöhungen / mehrerer Einkommenserhöhungen;
- c) zur Vermeidung oder Milderung einer Leistungskürzung im Falle eines vorzeitigen Eintritts in den Ruhestand (Art. 14 Abs. 4), kann jede versicherte Person die Beiträge, die sie infolge vorzeitigen Eintritts in den Ruhestand nicht erbringen kann, durch zusätzliche Einmaleinlagen während der Versicherungsdauer auf das individuelle Beitragskonto einzahlen. Der Einkauf ist insgesamt auf den Beitrag für die Zeit zwischen dem frühestmöglichen Pensionierungszeitpunkt gem. Art. 14 Abs. 4 und dem Erreichen des Referenzalters gemäss Art. 4 Abs. 2 begrenzt. Er kann auch in Teilbeträgen, die mindestens einen Beitrag für 6 Monate umfassen müssen, erbracht werden.

Tritt eine Person, die von der Möglichkeit des Einkaufs für den vorzeitigen Ruhestand Gebrauch gemacht hat, nicht oder nicht in dem Umfang, wie sie diesen eingekauft hat, in den vorzeitigen Ruhestand, sind bei der ordentlichen Beitragsberechnung die für die gleiche Zeit erbrachten Einkaufszahlungen mit zu berücksichtigen, d. h., der ordentliche Beitrag für die Altersvorsorge wird in diesem Umfang gekürzt (Beitragsstopp).

Die Austrittsleistung darf das ordentliche reglementarische Leistungsziel um höchstens 5 % übersteigen. Reicht der Beitragsstopp, wie er vorgängig beschrieben wird, zur Erreichung dieses Ziels nicht aus, wird a) auf die Verzinsung der Altersguthaben im notwendigen Rahmen verzichtet; und sofern auch diese Massnahme nicht ausreicht, können b) die Leistungen im erforderlichen Masse gekürzt werden. Das ordentliche reglementarische Leistungsziel entspricht dabei dem versicherten Einkommen zum Zeitpunkt der letztmaligen Erbringung eines Einkaufs für den vorzeitigen Ruhestand multipliziert mit dem Wert aus der Einkaufstabelle

(Anhang) im Referenzalter gem. Art. 4 Abs.2 und dem im Referenzalter gemäss Art. 4 Abs. 2 massgebenden Rentenumwandlungssatz. Für Frauen mit den Jahrgängen 1961 bis 1963 gelten die Übergangsbestimmungen gemäss Anhang 4 sinngemäss.

(5)

Der Einkauf ist bis zum Erreichen des Referenzalters gemäss Art. 4 Abs. 2 jederzeit möglich.

Wird ein Einkauf getätigt, so dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform aus der Vorsorge zurückbezogen werden (BVG Art. 79b).

(6)

Die maximal mögliche Einkaufssumme für Vorsorgelücken bei Ehescheidung entspricht dem Betrag der infolge Ehescheidung gemäss Art. 25 Abs. 2 auf die Vorsorgeeinrichtung des anderen Ehegatten übertragen wurde.

Die maximal mögliche Einkaufssumme für Vorsorgelücken aufgrund fehlender Versicherungsjahre und/oder Erhöhung des versicherten Einkommens und den vorzeitigen Eintritt in den Ruhestand ergibt sich aus dem für Altersvorsorge versicherten Einkommen im Zeitpunkt der Erbringung der Einkaufssumme multipliziert mit dem, dem Alter im Zeitpunkt der Einkaufserbringung entsprechenden Wert der Einkaufstabelle im Anhang sowie der Summe möglicher Sparbeiträge für den vorzeitigen Eintritt in den Ruhestand für maximal 7 Jahre (84 Monate) abzüglich

- des zum Zeitpunkt der Erbringung der Einmaleinlage vorhandenen Altersguthabens;
- aller vorhandenen Freizügigkeitsleistungen aus früheren Arbeitsverhältnissen (BVV2 Art. 60a Abs. 3);
- der Freizügigkeitsleistung, welche bei Ehescheidung in die Stiftung übertragen wurde;
- eines allfälligen Guthabens in der Säule 3a, soweit es die aufgezinste Summe der jährlichen, gemäss Art. 7 Abs. 1 Buchstabe a der Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (BVV3), vom Einkommen höchstens abziehbaren Beiträge des Jahrganges ab vollendetem 24. Altersjahr der versicherten Person übersteigt (BVV 2 Art. 60a Abs. 2).

Für Personen, die aus dem Ausland zuziehen, gelten die Einschränkungen gemäss BVG Art. 79b Abs. 2.

(7)

Wird ein Einkauf zur Verbesserung des Vorsorgeschatzes beantragt, so ist die Stiftung berechtigt, eine Gesundheitsprüfung vorzunehmen, die für die antragstellende Person kostenlos ist. Der Einkauf kann aufgrund der Gesundheitsprüfung verweigert, respektive ein Leistungsvorbehalt gemacht werden. Die Bestimmungen von Art. 3, Abs 2, lit. b bis lit. d gelten sinngemäss.

Ein Leistungsvorbehalt wird nicht angebracht, wenn die versicherte Person die im Zusammenhang mit einer Ehescheidung entstandene Vorsorgelücke einkauft.

Art. 14 - Altersleistung

(1)

Anspruch auf eine lebenslängliche Altersrente hat die versicherte Person – unter Vorbehalt von Abs. 3 und 4 – wenn sie das Referenzalter gemäss Art. 4 Abs. 2 erlebt und bis zum Referenzalter bei der Stiftung versichert war (obligatorisch oder freiwillig).

(2)

Die jährliche Altersrente gemäss BVG ergibt sich durch Umwandlung des zu Beginn des Anspruchs auf die Altersrente vorhandenen Altersguthabens nach den Bestimmungen von Art. 14 BVG. Der Umwandlungssatz beträgt bei Altersrentenbeginn im Referenzalter den im Anhang dieses Reglements aufgeführten Prozentsatz. Die Stiftung kann für die weitergehende Vorsorge einen anderen Umwandlungssatz festlegen. Dieser wird ebenfalls im Anhang aufgeführt.

Mit dieser Umwandlung werden auch die mit der Altersrente verbundenen Ehegattenrenten, Partnerrenten bei eingetragener Partnerschaft, Lebenspartnerrenten und Pensionierten-Kinderrrenten eingekauft.

(3)

Erreicht eine im Sinne der IV invalide Person das Referenzalter als Bezügerin oder Bezüger einer Invalidenrente, so wird die sich aufgrund des Altersguthabens gemäss BVG ergebende Altersrente mit der nach BVG massgebenden Invalidenrente verglichen. Ist die genannte Altersrente niedriger, so wird der Differenzbetrag zusätzlich zu der sich nach diesem Reglement ergebenden Altersrente erbracht. Insbesondere muss die Stiftung die Leistungskürzungen bei Erreichen des Rentenalters nach Art. 20 Abs. 2ter und 2quater UVG und Art. 47 Abs. 1 MVG sowie die Kürzung oder Verweigerung anderer Leistungen aufgrund von Verschulden nicht ausgleichen.

(4)

Vorzeitiger Altersrücktritt

Anspruch auf eine sofort beginnende lebenslängliche Altersrente hat eine versicherte Person, wenn sie nach Vollendung ihres 58. Altersjahres in den Ruhestand tritt. Ein vorzeitiger Altersrücktritt muss vorab schriftlich angezeigt werden. Die Höhe der Altersrente ergibt sich durch Umwandlung des beim Rücktritt vorhandenen Altersguthabens mit einem reduzierten Umwandlungssatz. Die Reduktion der Umwandlungssätze gemäss BVG und der weitergehenden Vorsorge entspricht den im Anhang dieses Reglements aufgeführten Werten. Die Kürzung gilt für die ganze Dauer des Rentenbezuges.

(5)

Aufgeschobener Altersrücktritt

Versicherte, welche die Erwerbstätigkeit über das Referenzalter gemäss Art. 4 Abs. 2 fortsetzen und hierbei einen Jahreslohn erzielen, der mindestens 12,5 % der maximalen AHV-Rente entspricht, können die Altersvorsorge bis maximal zur Vollendung des 70. Altersjahrs beitragsfrei weiterführen. Das Sparkapital wird in diesem Fall weiterhin verzinst und die Umwandlungssätze gemäss BVG und der weitergehenden Vorsorge erhöhen sich bis zum Zeitpunkt des effektiven Altersrücktritts um die im Anhang dieses Reglements aufgeführten Werte.

Der schriftliche Antrag auf Aufschub der Pensionierung muss der Stiftung vor dem Erreichen des Referenzalters vorliegen.

Tritt während dem Rentenaufschub eine dauernde Arbeitsunfähigkeit ein oder sinkt der Jahreslohn unter den Betrag der 12,5 % der maximalen AHV-Rente entspricht, so wird die Altersleistung spätestens nach Beendigung der Lohnfortzahlung fällig.

Die Basis für die Berechnung der Hinterlassenenleistungen während dem Rentenaufschub bildet der Altersrentenanspruch zum Todeszeitpunkt.

(6)

Kapitaloption

Anstelle der Altersrente kann die versicherte Person die Auszahlung eines Teils oder des ganzen Altersguthabens als Kapitalleistung verlangen. Das Altersguthaben wird bei einer Teilauszahlung als Kapitalleistung so gekürzt, dass das Verhältnis zwischen dem Guthaben gemäss BVG und dem Guthaben der weitergehenden Vorsorge konstant bleibt. Wird nur ein Teil als Kapitalleistung bezogen, muss das für die Rentenbildung verbleibende Kapital mindestens einen Betrag umfassen, der zu einer Rente führt, die den Minimalbetrag gemäss Art. 8 Abs. 3 übersteigt.

Ein entsprechender schriftlicher Antrag muss spätestens 1 Monat vor dem Bezug der betreffenden Altersleistung, spätestens im Zeitpunkt der vorzeitigen Pensionierung, eingereicht werden.

Ist die anspruchsberechtigte Person verheiratet, ist für die Kapitalauszahlung in jedem Fall die schriftliche Zustimmung des Ehegatten erforderlich. Dies gilt sinngemäss auch bei eingetragener Partnerschaft gemäss Art. 1 Abs. 8. Die Stiftung kann eine amtlich beglaubigte Unterschrift des Ehegatten bzw. des eingetragenen Partners oder der eingetragenen Partnerin verlangen. Für Bezüger einer Invalidenrente ist der Kapitalbezug nur möglich, falls die versicherte Person den Antrag auf Kapitalbezug vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, die zur Invalidität geführt hat, schriftlich angemeldet hat.

Im Umfang des Kapitalbezuges sind alle entsprechenden reglementarischen Ansprüche gegenüber der Stiftung abgegolten.

(7)

Teilpensionierung:

Bei teilweiser Erwerbsaufgabe ab Alter 58, kann die versicherte Person eine Teilpensionierung verlangen. Macht die versicherte Person von diesem Recht Gebrauch, wird eine Altersleistung (Teil-Altersrente oder -Kapitalleistung) im Umfang der prozentualen Reduktion des Jahreslohnes fällig.

Es gelten folgende Bedingungen:

- a) Beim ersten Teilbezug muss sich der Jahreslohn um mindestens 20 % reduzieren;
- b) Bei den weiteren Teilbezügen muss sich der Jahreslohn um mindestens weitere 20 % des Jahreslohnes vor dem ersten Teilbezug reduzieren;
- c) Die Teilpensionierung erfolgt in höchstens 3 Schritten, wobei der letzte Schritt zur vollständigen Pensionierung führt.

Sinkt der Jahreslohn unter das Mindest-Einkommen gemäss Vorsorgeplan, wird die gesamte Altersleistung fällig.

Die Bestimmungen der Absätze (1) bis (6) gelten bei einer schrittweisen Pensionierung sinngemäss. Dies gilt sinngemäss auch bei einem Teil-Kapitalbezug. Beträgt nach einem Teil-Kapitalbezug infolge schrittweiser Pensionierung die jährliche Altersrente im Rahmen der weiteren Pensionierungsschritte weniger als 10 % der minimalen jährlichen AHV-Altersrente, so wird anstelle des Barwertes gemäss Art. 8 Abs. (3) das vorhandene Altersguthaben in Kapitalform ausgerichtet.

Art. 15 - Pensionierten-Kinderrenten

(1)

Anspruch auf Pensionierten-Kinderrenten hat die versicherte Person für Kinder unter 18 Jahren (Art. 20 Abs. 2).

Vorbehalten bleibt Art. 14 Abs. 6 (Bezug des Altersguthabens als Kapitalleistung).

Die Pensionierten-Kinderrente wird vom gleichen Zeitpunkt an ausgerichtet wie die Altersrente gemäss Art. 14. Sie erlischt, wenn das Kind das vorerwähnte Alter vollendet hat oder stirbt oder wenn die versicherte Person stirbt.

Art. 14 Abs. 4 und 5 sowie Art. 20 Abs. 3, zweiter Abschnitt, finden sinngemäss Anwendung.

(2)

Die Höhe der jährliche Pensionierten-Kinderrente wird im Anhang festgelegt.

D. Risikoleistungen

Art. 16 - Invalidenrente

(1)

Anspruch auf eine Invalidenrente hat eine im Sinne von Art. 5 invalide Person.

Vorbehalten bleibt Art. 9 Abs. 1 (Koordination mit Leistungen nach UVG oder MVG).

Der Anspruch beginnt nach einer Wartefrist von 12 Monaten, frühestens mit dem Anspruch auf die IV-Rente. Ist jedoch die invalide Person noch im Genuss der vollen Lohnzahlung oder gleichwertiger Zahlungen, so beginnt ihr Anspruch auf eine Invalidenrente erst mit Beendigung der genannten Zahlungen.

Für die Berechnung der Wartefrist werden Perioden der Erwerbsunfähigkeit zusammengezählt, soweit sie nicht vor einer Periode der vollen Erwerbsfähigkeit von mehr als 12 Monaten liegen. Es besteht ohne neue Wartefrist Anspruch auf die Invalidenrente, wenn die versicherte Person bereits früher Anspruch auf eine Invalidenrente hatte und in der Zwischenzeit nicht länger als 12 Monate voll erwerbsfähig war.

Der Anspruch auf die Invalidenrente erlischt, wenn die Invalidität wegfällt, wenn die versicherte Person stirbt oder das Referenzalter gemäss Art. 4 Abs. 2 erreicht.

(2)

Die Höhe der jährlichen Invalidenrente bei voller Invalidität ist für die Versicherungspläne A, B, und C im Anhang dieses Reglements beschrieben. Bei den Plänen E und F sind keine Invalidenleistungen versichert.

Art. 17 - Invaliden-Kinderrenten

(1)

Anspruch auf Invaliden-Kinderrenten hat eine im Sinne von Art. 5 invalide Person für die Kinder unter 18 Jahren (Art. 20 Abs. 2 kommt sinngemäss zur Anwendung).

Vorbehalten bleiben Art. 9 Abs. 1 (Koordination mit Leistungen nach UVG oder MVG).

Die Invaliden-Kinderrente wird vom gleichen Zeitpunkt an ausgerichtet wie die Invalidenrente gemäss Art. 16; sie erlischt, wenn die Invalidenrente wegfällt, wenn das Kind das vorerwähnte Alter vollendet hat oder stirbt. Art. 20 Abs. 3, zweiter Abschnitt, findet sinngemäss Anwendung.

(2)

Die Höhe der jährlichen Invaliden-Kinderrente bei voller Invalidität ist für die Versicherungspläne A, B, und C im Anhang dieses Reglements beschrieben. Bei den Plänen E und F sind keine Invalidenleistungen versichert.

Art. 18 - Ehegattenrente / Partnerrente bei eingetragener Partnerschaft

(1)

Die nachfolgenden Ausführungen gelten sinngemäss für auch für die eingetragene Partnerschaft gemäss Art. 1 Abs. 8. Überlebende eingetragene Partner bzw. eingetragene Partnerinnen sind den überlebenden Ehegatten gleichgestellt.

Anspruch auf eine Ehegattenrente hat der überlebende Ehegatte, wenn eine versicherte Person vor oder nach dem Altersrentenbeginn stirbt, sofern er

- für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder aufkommen muss oder
- das 45. Altersjahr zurückgelegt, und die Ehe mindestens 5 Jahre gedauert hat.

Erfüllt der überlebende Ehegatte keine dieser Voraussetzungen, so hat er Anspruch auf eine Kapitalabfindung in der Höhe des dreifachen Betrages der jährlichen Ehegattenrente.

Vorbehalten bleiben Art. 9 Abs. 1 (Koordination mit Leistungen nach UVG oder MVG) und Art. 14 Abs. 6 (Bezug des Altersguthabens als Kapitalleistung).

Die Ehegattenrente wird – unter Vorbehalt von Art. 8 Abs. 2 – vom Todestag der versicherten Person, frühestens jedoch ab dem 1. Tag nach Beendigung der vollen Lohnzahlung, bis zum Tode des verwitweten Ehegatten ausgerichtet.

Bei Verheiratung des verwitweten Ehegatten erlischt der Anspruch auf die Ehegattenrente.

(2)

Die Höhe der jährlichen Ehegattenrente beim Tod einer versicherten Person ist für die Versichertenpläne A, B und C sowie E und F im Anhang dieses Reglements beschrieben. Bei den Plänen E, E+, F und F+ sind im Todesfall mit Ausnahme des Todesfallkapitals gemäss Art. 21 vor dem Altersrücktritt keine Hinterlassenenleistungen versichert.

Ist der Ehegatte (bzw. der geschiedene Ehegatte) mehr als 10 Jahre jünger als die versicherte Person, so wird die Ehegattenrente um 5 % ihres vollen Betrages für jedes ganze oder angebrochene Jahr gekürzt, um das der Ehegatte (bzw. der geschiedene Ehegatte) mehr als 10 Jahre jünger ist als die versicherte Person, höchstens aber um 50 %.

Erfolgt die Eheschliessung nach Erreichen des Referenzalters gemäss Art. 4 Abs. 2, so wird die allenfalls gemäss den vorstehenden Bestimmungen bereits gekürzte Ehegattenrente auf folgenden Prozentsatz herabgesetzt:

Eheschliessung nach Erreichen des Referenzalters gemäss Art. 4 Abs. 2 im:

- ersten Jahr: 80 %
- zweiten Jahr: 60 %
- dritten Jahr: 40 %
- vierten Jahr: 20 %
- ab dem 5. Jahr: 0 %

Der Anspruch auf die sich nach den Bestimmungen des BVG ergebende Mindestleistung bleibt in jedem Fall gewahrt.

Erfolgt die Eheschliessung nach dem Erreichen des Referenzalters gemäss Art. 4 Abs. 2 und litt die versicherte Person im Zeitpunkt der Eheschliessung an einer Krankheit, die ihr bekannt sein musste und an der sie innerhalb von zwei Jahren nach der Eheschliessung stirbt, so besteht lediglich Anspruch auf die Mindestleistung gemäss BVG.

Art. 19 - Lebenspartnerrente

(1)

Anspruch auf eine Lebenspartnerrente hat der/die überlebende, von der versicherten Person bezeichnete Lebenspartner/in gemäss Art. 3a Abs. 4 sofern die versicherte Person der Stiftung bereits zu Lebzeiten den/die begünstigten Lebenspartner/in schriftlich mitgeteilt hat. Ist diese Meldung unterblieben, besteht keine Leistungspflicht der Stiftung.

(2)

Im Todesfall eines Alters- oder Invalidenrentners besteht nur dann Anspruch auf eine Lebenspartnerrente, falls sämtliche vorstehenden Voraussetzungen bereits im Zeitpunkt der erstmaligen (Alters- oder Invaliden-) Rentenzahlung erfüllt waren.

(3)

Bei Tod, Verheiratung oder Eingehen einer neuen Lebenspartnerschaft erlischt die Lebenspartnerrente. Die Stiftung prüft die Berechtigung des Bezugs der Lebenspartnerrente periodisch. Die rentenbeziehende Person ist verpflichtet, der Stiftung die zur Prüfung nötigen Auskünfte zu erteilen. Werden diese Auskünfte verweigert, stellt die Stiftung die Rentenzahlung ein.

(4)

Die Bestimmungen von Art. 18 Abs. 2 über die Berechnung der Rentenhöhe und den Anspruch auf Hinterlassenenleistungen gelten für die Lebenspartnerrente sinngemäss.

(5)

Ein Anrecht auf Bezug eines Todesfallkapitals besteht lediglich im Rahmen von Art. 21.

Art. 20 - Waisenrenten

(1)

Anspruch auf Waisenrenten haben die Kinder unter 18 Jahren gemäss Abs. 2, wenn eine versicherte Person vor oder nach dem Altersrentenbeginn stirbt.

Vorbehalten bleiben Art. 9 Abs. 1 (Koordination mit Leistungen nach UVG oder MVG) und Art. 14 Abs. 6 (Bezug des Altersguthabens als Kapitalleistung).

(2)

Als Kinder der versicherten Person gelten:

- die leiblichen und adoptierten Kinder,
- die gemäss AHV / IV rentenberechtigten Pflegekinder,
- die ganz oder überwiegend unterhaltenen Stiefkinder.

(3)

Die Waisenrenten werden - unter Vorbehalt von Art. 8 Abs. 2 und der nachfolgenden Bestimmungen - vom Todestag der versicherten Person, frühestens jedoch von der Beendigung der vollen Lohnzahlung an, bis zum vollendeten 18. Altersjahr des Kindes ausgerichtet. Der Anspruch besteht jedoch bis zur Vollendung des 25. Altersjahres für:

- Kinder, die in Ausbildung stehen,
- invalide Kinder bis zur Erlangung der Erwerbsfähigkeit, sofern sie mindestens zu 70 % invalid sind, respektive eine ganze Rente der IV beziehen.

(4)

Die Höhe der jährlichen Waisenrente ist für die Versicherungspläne A, B und C sowie E und F im Anhang dieses Reglements beschrieben. Bei den Plänen E und F sind im Todesfall vor dem Altersrücktritt mit Ausnahme des Todesfallkapitals gemäss Art. 21 keine Hinterlassenenleistungen versichert.

Art. 21 - Todesfallkapital

(1)

Das Todesfallkapital in Höhe von 100 % des im Zeitpunkt des Todes vorhandenen Altersguthabens wird fällig, wenn die versicherte Person vor dem Altersrentenbeginn stirbt. Es wird – soweit erforderlich – zur Finanzierung der Hinterlassenenleistungen gemäss Art. 18, 19 und 20 verwendet.

(2)

Anspruch auf ein allfällig nach Finanzierung der Hinterlassenenleistungen vorhandenes Todesfallkapital haben die Hinterlassenen, unabhängig vom Erbrecht unter Vorbehalt einschränkender gesetzlicher Bestimmungen nach folgender Rangordnung:

- I. Der überlebende Ehegatte auf das volle Todesfallkapital.
- II. Die Kinder der verstorbenen Person gemäss Art. 20 Abs. 2, welche einen Anspruch auf eine Waisenrente gemäss Art. 20 Abs. 3 haben, zu gleichen Teilen auf das volle Todesfallkapital.
- III. Der Lebenspartner der versicherten Person gemäss Art. 3a Abs. 4 auf das volle Todesfallkapital sofern die versicherte Person der Stiftung bereits zu Lebzeiten den begünstigten Lebenspartner schriftlich mitgeteilt hat.
- IV. Die Kinder der verstorbenen Person gemäss Art. 20 Abs. 2, welche keinen Anspruch auf eine Waisenrente gemäss Art. 20 Abs. 3 haben, zu gleichen Teilen auf das volle Todesfallkapital.
- V. Die Eltern auf das volle Todesfallkapital zu gleichen Teilen.
- VI. Die Geschwister auf das volle Todesfallkapital zu gleichen Teilen.
- VII. Die übrigen gesetzlichen Erben (unter Ausschluss des Gemeinwesens) auf 50 % des Todesfallkapitals.

Nicht zur Auszahlung gelangende Teile des Todesfallkapitals verbleiben der Stiftung.

Die versicherte Person kann die Reihenfolge der Begünstigten gemäss Ziff. I bis III und wenn solche Personen fehlen gemäss Ziff. IV bis VI ändern und deren Ansprüche näher bezeichnen. Die Änderung der Begünstigtenordnung muss der Stiftung schriftlich mitgeteilt werden.

(3)

Freiwillige Einkäufe, die bei der Stiftung geleistet wurden, werden zusätzlich als Todesfallkapital ohne Zins ausgerichtet. Sinngemäss gilt dies auch für freiwillige Einkäufe, die im Rahmen von Freizügigkeitsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen eingebracht wurden, sofern diese nicht länger als drei Jahre zurückliegen. Der Nachweis ist in diesem Fall durch die Anspruchsberechtigten zu erbringen. Diese Summe wird vermindert um allfällige (nicht wieder eingebrachte) Vorbezüge im Rahmen der Wohneigentumsförderung Art. 11 und/oder allfällige Vorbezüge infolge Vorsorgeausgleich bei Ehescheidung Art. 25.

Art. 22 - Anpassung an die Preisentwicklung (Teuerungszulagen)

(1)

Invaliden- und Hinterlassenenrenten gemäss BVG werden nach Anordnung des Bundesrates der Preisentwicklung angepasst.

(2)

Die nicht bereits gemäss Absatz 1 der Preisentwicklung anzupassenden Invaliden- und Hinterlassenenrenten sowie die Altersrenten, werden entsprechend den finanziellen Möglichkeiten der Stiftung der Preisentwicklung angepasst. Der Stiftungsrat entscheidet jährlich darüber, ob und in welchem Ausmass diese Renten angepasst werden.

(3)

Die Stiftung erläutert in ihrer Jahresrechnung und in ihrem Jahresbericht die Beschlüsse nach Absatz 2.

E. Finanzierung

Art. 23 - Beiträge der Arbeitnehmenden und der Arbeitgebenden / Tarife

(1)

Die Stiftung legt die massgebenden Beiträge zur Finanzierung der Vorsorge in Prozenten des versicherten Einkommens gemäss Art. 6 jährlich in einem Tarif fest. Der Tarif unterscheidet zwischen Plänen, Geschlechtern und Altersgruppen.

Bei der Festlegung des massgebenden Beitrages / Tarifs, werden folgende Komponenten berücksichtigt:

- Altersgutschriften bzw. Sparbeiträge
- Beiträge für die Risiken Invalidität, Beitragsbefreiung und Todesfall
- Verwaltungskosten
- Teuerungszulagen
- Beitrag an den gesetzlichen Sicherheitsfonds
- Sofern erforderlich Beiträge für Sanierungsmassnahmen gemäss Art. 38
- andere Kosten, sofern ausgewiesen

(2)

Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber schuldet der Stiftung 100 % des von dieser festgelegten Beitrages/Tarifs. Sie/er kann maximal 50 % des Beitrages/Tarifs der einzelnen versicherten Person bei der Lohnzahlung in Abzug bringen.

Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber kann zu Gunsten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einen höheren Arbeitgeberanteil zu seinen Lasten übernehmen, doch gelten in jedem Fall 50 % der Altersgutschriften sowie der übrigen vorgängig umschriebenen Kosten als Arbeitnehmerbeitrag.

Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber erbringt die Beiträge aus eigenen Mitteln oder aus Beitragsreserven, die von ihr/ihm vorgängig hierfür geäußert und von der Stiftung gesondert ausgewiesen worden sind.

Über die Verwendung von allenfalls aus dem Sicherheitsfonds wegen ungünstiger Altersstruktur geleisteten Zahlungen entscheidet die Stiftung.

(3)

Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in die Personalvorsorge und dauert bis zum Tode einer versicherten Person, längstens jedoch bis zum Referenzalter bzw. bis zum Austritt aus der Personalvorsorge infolge vorzeitiger Auflösung des Arbeitsverhältnisses. Art. 24 (Beitragsbefreiung infolge Invalidität) und Art. 34 (Freiwillige Weiterversicherung) bleiben vorbehalten.

Art. 24 - Beitragsbefreiung bei Invalidität

Ab Beginn der Invalidität einer versicherten Person gemäss Art. 5 tritt bei den Plänen A, B, C, E+ und F+ die Beitragsbefreiung in Kraft. Sie wird während der Dauer der Invalidität, maximal bis zum Referenzalter gemäss Art. 4 Abs. 2, ausgerichtet. Für den Umfang der Prämienbefreiung kommt Art. 5 Abs. 1 sinngemäss zum Tragen.

Die Beitragsbefreiung umfasst auch künftige altersbedingte Beitragserhöhungen.

Bei den Plänen E und F ist die Beitragsbefreiung nicht versichert.

F. Vorsorgeausgleich bei Ehescheidung

Art. 25 - Grundsatz

(1)

Bei Ehescheidung nach schweizerischem Recht befindet das zuständige Gericht über die Ansprüche der Ehegatten gemäss Art. 122 bis 124e ZGB.

(2)

Wird im Rahmen des Vollzugs der Ehescheidung ein Teil der Austrittsleistung übertragen, so wird das Altersguthaben um den beanspruchten Betrag vermindert. Die davon abhängigen Leistungen werden entsprechend reduziert. Die versicherte Person kann analog zu einem Vorbezug für Wohneigentum eine Zusatzversicherung (Art. 11 Abs. 6) abschliessen.

(3)

Das Altersguthaben wird so gekürzt, dass das Verhältnis zwischen dem Guthaben gemäss BVG und dem Guthaben der weitergehenden Vorsorge konstant bleibt.

(4)

Bezieht die versicherte Person eine Invalidenrente vor dem reglementarischen Rentenalter, so gilt der Betrag, der ihr bei Wiedereintritt in das Erwerbsleben zu kommen würde, als Austrittsleistung (hypothetische Austrittsleistung).

(5)

Wird im Rahmen des Vollzugs der Ehescheidung ein Teil der Rente übertragen, gelten Abs. 2 und 3 sinngemäss.

Art. 26 - Verwendung

Die Höhe und Verwendung eines zu übertragenden Austritts- oder Rentenanspruchs richten sich nach dem rechtskräftigen Gerichtsurteil.

Art. 27 - Wiedereinkauf

Die versicherte Person hat die Möglichkeit, sich im Rahmen der übertragenen Austrittsleistung wieder einzukaufen. Durch den Wiedereinkauf verändert sich das Verhältnis zwischen obligatorischem und überobligatorischem Altersguthaben nicht. Der Wiedereinkauf einer übertragenen hypothetischen Austrittsleistung durch eine invalide Person ist nicht möglich.

Art. 28 - Anrechnung

Die aufgrund eines Scheidungsurteils für eine versicherte Person übertragenen Einlagen werden dem obligatorischen und dem überobligatorischen Altersguthaben gemäss Mitteilung der übertragenden Vorsorgeeinrichtung gutgeschrieben.

Art. 29 - Ausländische Scheidungsurteile

Ausländische Scheidungsurteile, welche sich über eine Aufteilung von Vorsorgeguthaben bei einer schweizerischen Vorsorgeeinrichtung äussern, müssen durch die versicherte Person oder Anspruchsberechtigte beim zuständigen schweizerischen Gericht eingeklagt und von diesem als vollstreckbar erklärt werden. Fehlt eine Zuständigkeit gemäss Art. 64 Abs. 1 IPRG (Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht), so sind die schweizerischen Gerichte am Sitz der Vorsorgeeinrichtung zuständig.

Art. 30 - Anpassung der Invalidenrente vor dem Referenzalter gemäss Art. 4 Abs. 2

Die laufende Invalidenrente wird bei Übertragung eines Teils der hypothetischen Austrittsleistung gekürzt. Die Kürzung entspricht der übertragenen Austrittsleistung, multipliziert mit dem Umwandlungssatz, welcher im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens für die Berechnung der ordentlichen Altersrente massgebend war.

Art. 31 - Anpassung der Altersrente und der zu übertragenden Austrittsleistung

(1)

Eine Anpassung der Altersrente und der zu übertragenden Austrittsleistung erfolgt, wenn der Vorsorgefall Alter während des Scheidungsverfahrens eingetreten ist. Die Kürzung berechnet sich wie folgt:

- Die zu übertragende Austrittsleistung wird mit dem für die Berechnung der Altersrente angewendeten Umwandlungssatz in eine hypothetische Altersrente umgewandelt.
- Dieser Betrag wird multipliziert mit den Jahren zwischen Pensionierung und Eintritt der Rechtskraft des Scheidungsurteils. Er wird je hälftig auf die beiden Ehegatten verteilt und der Austrittsleistung resp. der Altersrente belastet.
- Für die zusätzliche versicherungstechnische Kürzung der laufenden Altersrente wird der Betrag mit dem im Zeitpunkt der Rechtskraft des Scheidungsurteils versicherungstechnisch korrekten Umwandlungssatz multipliziert.
- Die laufende Altersrente wird gekürzt um die hypothetische Altersrente und die zusätzliche versicherungstechnische Kürzung der laufenden Altersrente.

(2)

Massgebend für die versicherungstechnische Kürzung der Altersrente sind die versicherungstechnischen Grundlagen der Stiftung.

Art. 32 - Anspruch auf Hinterlassenenleistung des geschiedenen Ehegatten

(1)

Der geschiedene Ehegatte ist der Witwe oder dem Witwer im Ausmass von 60 % der BVG-Altersrente gleichgestellt, sofern die Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hat und im Scheidungsurteil eine Rente zugesprochen wurde, weil kein Ausgleich aus Mitteln der beruflichen Vorsorge möglich war.

(2)

Der Anspruch auf Hinterlassenenleistung besteht, solange die Rente geschuldet gewesen wäre.

(3)

Der geschiedene Ehegatte hat in jedem Fall nur soweit Anspruch auf Leistungen, als der Anspruch aus dem Scheidungsurteil die Hinterlassenenleistungen der AHV übersteigt. Bei Zusammentreffen von Hinterlassenenleistungen der AHV mit einer Invalidenrente der IV oder Altersrente der AHV wird nur die positive Differenz zwischen Hinterlassenenrente der AHV und eigener IV- Rente oder AHV-Altersrente berücksichtigt.

Art. 33 - Überentschädigung

Wird die Invalidenrente nach dem reglementarischen Rentenalter infolge einer Scheidung geteilt, wird der zu übertragende Rentenanteil bei der Überentschädigungsberechnung gemäss Art. 9 weiterhin mitberücksichtigt.

G. Ausscheiden aus der obligatorischen Versicherung nach Vollendung des 58. Altersjahres

Art. 34 - Freiwillige Weiterversicherung

(1)

Eine versicherte Person, die nach Vollendung des 58. Altersjahres aus der Vorsorge ausscheidet, weil das Arbeitsverhältnis durch den Arbeitgeber aufgelöst wurde, kann die Weiterführung nach den Absätzen 2-8 verlangen. Die versicherte Person muss sich dafür spätestens 30 Tage nach dem Ausscheiden aus der Vorsorge bei der Stiftung schriftlich melden.

(2)

Die versicherte Person, kann wählen, ob sie nur die Risiko- oder auch die Altersvorsorge weiterführt. Die Änderung tritt auf Ende des Kalenderjahres in Kraft, in dem der Antrag eingereicht wurde. Das Altersguthaben bleibt in der Stiftung, auch wenn die Altersvorsorge nicht weitergeführt wird.

(3)

Tritt die versicherte Person in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, so hat die Stiftung die Austrittsleistung in dem Umfang an die neue Vorsorgeeinrichtung zu überweisen, als sie für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen verwendet werden kann. Verbleibt der nicht für den Einkauf verwendete Teil der Austrittsleistung in der Stiftung, reduziert sich der versicherte Lohn proportional zum Anteil der überwiesenen Austrittsleistung.

(4)

Die versicherte Person kann einmalig verlangen, dass für die gesamte Vorsorge oder nur für die Altersvorsorge ein tieferer als der bisherige Lohn versichert wird. Die Änderung tritt auf Ende des Kalenderjahres in Kraft, in dem der Antrag eingereicht wurde.

(5)

Die versicherte Person zahlt jährlich nachschüssig die gesamten Risiko- und Kostenbeiträge. Hat sie die Weiterversicherung der Altersvorsorge gewählt, zahlt sie auch die gesamten Sparbeiträge. Die Fälligkeit der Beiträge ist 30 Tage nach Rechnungsstellung.

(6)

Die Weiterführung der Vorsorge endet bei Eintritt des Risikos Tod oder Invalidität oder bei Erreichen des Referenzalters gemäss Art. 4 Abs. 2. Bei Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung endet sie, wenn in der neuen Vorsorgeeinrichtung mehr als $\frac{2}{3}$ des Altersguthabens für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen benötigt werden. Die Weiterversicherung kann durch den Versicherten jeweils per Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Stiftung kann die Weiterversicherung kündigen, wenn die Zahlung nach einmaliger Mahnung nicht innerhalb von 20 Tagen erfolgt. Die Auflösung des Vorsorgeverhältnisses erfolgt mit dem Zustellen der Kündigung. Zu diesem Zeitpunkt ausstehenden Sparbeiträge werden dem Altersguthaben nicht gutgeschrieben. Ausstehende Risiko- und Kostenbeiträge bleiben geschuldet und können mit allfälligen Risikoleistungen verrechnet werden.

(7)

Versicherte Personen, die die Vorsorge nach diesem Artikel weiterführen, sind mit Arbeitnehmern des gleichen Kollektivs gleichberechtigt, insbesondere in Bezug auf den Zins, den Umwandlungssatz sowie auf Zahlungen durch den früheren Arbeitgeber oder einen Dritten.

(8)

Dauert die Weiterführung mehr als 2 Jahre, so müssen die Altersleistungen in Rentenform ausbezahlt werden und das Altersguthaben kann nicht mehr vorbezo-gen oder verpfändet werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen gemäss Art. 8 Abs. 3. dieses Reglements.

H. Vorzeitige Auflösung des Vorsorgeverhältnisses

Art. 35 - Anspruch auf Freizügigkeitsleistung

(1)

Wird das Vorsorgeverhältnis einer versicherten Person aufgelöst bevor ein Altersguthaben (Art. 12) vorhanden ist, so erlischt in diesem Zeitpunkt das Vorsorgeverhältnis, ohne dass ein Anspruch daraus entsteht. Ist ein Altersguthaben vorhanden, so hat die austretende Person, die noch keine Altersrente gemäss Art. 14 beanspruchen kann, Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung. Tritt die versicherte Person nach dem frühestmöglichen Rentenalter aus, besteht kein Anspruch auf die Austrittsleistung, sondern es erfolgt eine vorzeitige Pensionierung gemäss Art. 14 Abs. 4, es sei denn, die versicherte Person nimmt eine Erwerbstätigkeit auf und die Austrittsleistung kann auf eine neue Vorsorgeeinrichtung überwiesen werden oder die versicherte Person ist nachweisbar als arbeitslos gemeldet.

(2)

Die Freizügigkeitsleistung wird der Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers oder der neuen Arbeitgeberin überwiesen. Vorbehalten bleibt die Barauszahlung gemäss Abs. 4.

Tritt eine versicherte Person nicht in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein und macht keine Barauszahlung geltend, so hat sie auf den Zeitpunkt ihres Austritts aus der Personalvorsorge Anspruch auf Einlage in eine Freizügigkeitseinrichtung.

(3)

Die Freizügigkeitsleistung wird im Zeitpunkt des Austritts aus der Personalvorsorge fällig. Ab diesem Zeitpunkt wird sie mit dem BVG-Mindestzinssatz verzinst. Überweist die Stiftung die Leistung nicht innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der notwendigen Informationen, so wird ab diesem Zeitpunkt ein Verzugszins fällig.

(4)

Die versicherte Person kann die Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung verlangen, wenn sie

- die Schweiz endgültig verlässt und nicht in Liechtenstein Wohnsitz nimmt. Bei Wohnsitznahme in einem Staate der EU/EFTA kann die Freizügigkeitsleistung gemäss BVG nur dann bar bezogen werden, wenn der Wohnsitzstaat bestätigt, dass die dazu erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Die Barauszahlung des Freizügigkeitsguthabens aus der weitergehenden Vorsorge ist jedoch möglich;
- eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr untersteht;
- Anspruch auf einen Betrag hat, der kleiner ist als ihr persönlicher Jahresbeitrag.

Bei einer verheirateten Person ist die schriftliche Zustimmung des Ehegatten, bei eingetragener Partnerschaft gemäss Art. 1 Abs. 8 des eingetragenen Partners bzw. der eingetragenen Partnerin erforderlich. Bei einer Verpfändung des Anspruchs auf die Vorsorgeleistungen ist die schriftliche Zustimmung des Pfandgläubigers, erforderlich. In den beiden erstgenannten Fällen ist ausserdem der Anspruch auf Barauszahlung in der von der Stiftung festgelegten Form nachzuweisen.

Hat die versicherte Person zur Verbesserung ihres Vorsorgeschatzes eine Einkaufssumme erbracht, so bleiben die Auszahlungsbeschränkungen gemäss Art. 13 Abs. 5 vorbehalten.

(5)

Im Hinblick auf die rechtzeitige Erfüllung des Freizügigkeitsanspruchs sind der Stiftung die folgenden Angaben zu machen:

- Der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin meldet der Stiftung unverzüglich die bevorstehende Auflösung des Arbeitsverhältnisses und eine allfällig vorliegende Erwerbsunfähigkeit.
- Die versicherte Person hat dem Arbeitgeber oder der Arbeitgeberin zuhanden der Stiftung oder der Stiftung direkt die zur Überweisung der Freizügigkeitsleistung an die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers oder der neuen Arbeitgeberin erforderlichen Daten zu melden (Name und Sitz des neuen Arbeitgebers oder der neuen Arbeitgeberin, Name und Sitz der neuen Vorsorgeeinrichtung, PC- oder Bankkonto, bei Bankkonto auch Name, Sitz und PC-Konto oder Clearing-Nummer der Bank). Die direkte Meldung an die Stiftung hat unter folgenden Angaben zu erfolgen:
- Name der versicherten Person
- Geburtsdatum der versicherten Person
- AHV-Nummer der versicherten Person
- Adresse der versicherten Person
- Zivilstand
- Name und Adresse des/der bisherigen Arbeitgebers/Arbeitgeberin

Tritt eine versicherte Person nicht in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein und macht keine Barauszahlung geltend, so ist sie gesetzlich verpflichtet, die Form der Erhaltung des Vorsorgeschatzes gemäss Abs. 2 mitzuteilen. Erfüllt die versicherte Person diese Meldepflicht nicht, so wird die Freizügigkeitsleistung der Stiftung Auffangeinrichtung BVG überwiesen.

Art. 36 - Höhe der Freizügigkeitsleistung

(1)

Die Freizügigkeitsleistung entspricht dem vollen beim Austritt der versicherten Person aus der Personalvorsorge vorhandenen Altersguthaben (Freizügigkeitsleistung gemäss Art. 15 des Freizügigkeitsgesetzes).

Das vorhandene Altersguthaben beinhaltet das Altersguthaben gemäss BVG und der weitergehenden Vorsorge. Es ist nach den Bestimmungen über die Äufnung und Finanzierung (Art. 12 Abs. 1, Art. 13 und 23) in jedem Zeitpunkt des Ausscheidens der versicherten Person aus der Personalvorsorge gleich hoch oder höher als der gesetzlich festgelegte Mindestbetrag.

Dieser setzt sich zusammen aus:

- a) den von der versicherten Person eingebrachten Freizügigkeitsleistungen und zusätzlich geleisteten Einkaufssummen mit Zins;
- b) den von der versicherten Person an die Altersgutschriften geleisteten Beiträgen mit Zins;
- c) einem Zuschlag von 4 % für jedes Altersjahr über dem Alter (Art. 4 Abs. 1) von 20 Jahren auf dem Betrag gemäss lit. b), höchstens jedoch 100 %.

Ist ein Teil des Altersguthabens für Wohneigentum vorbezogen oder ein Teil der Freizügigkeitsleistung auf die Vorsorgeeinrichtung eines geschiedenen Ehegatten übertragen worden, so versteht sich der Mindestbetrag unter Berücksichtigung von Betrag und Zeitpunkt des Vorbezuges bzw. der Übertragung.

(2)

Wird das Arbeitsverhältnis einer teilinvaliden Person aufgelöst, so hat sie für den im Umfang des Grades der Erwerbsfähigkeit aufzulösenden Teil der Personalvorsorge einen Freizügigkeitsanspruch nach Abs. 1.

Wird die teilinvaliden Person später wieder voll erwerbsfähig, ohne dass sie in ein neues Arbeitsverhältnis mit dem Arbeitgeber oder der Arbeitgeberin tritt, so hat sie auch für den nach der Auflösung ihres Arbeitsverhältnisses weitergeführten Teil ihrer Personalvorsorge einen Freizügigkeitsanspruch nach Abs. 1.

Stirbt eine teilinvaliden Person, deren Arbeitsverhältnis aufgelöst worden ist, so besteht für den nicht aufgelösten Teil ihrer Personalvorsorge Anspruch auf Todesfalleistungen nach diesem Reglement und für den aufgelösten Teil nach den Bestimmungen des BVG.

Art. 37 - Gesamtliquidation

Erfolgt eine Gesamtliquidation, so erarbeitet die Stiftung den Verteilplan und unterbreitet diesen der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung.

Art. 38 - Nachdeckung / Nachhaftung

(1)

Die im Zeitpunkt der Auflösung des Vorsorgeverhältnisses versicherten Leistungen bei Tod und Invalidität bleiben bis zum Beginn eines neuen Vorsorgeverhältnisses, längstens jedoch während eines Monats, unverändert versichert (Nachdeckungsfrist).

(2)

Ist eine versicherte Person im Zeitpunkt der Auflösung des Vorsorgeverhältnisses bzw. bei Ablauf der Nachdeckungsfrist nicht voll arbeitsfähig und wird sie in der Folge innerhalb von 360 Tagen im Sinne von Art. 5 invalid erklärt, so besteht Anspruch auf Invaliditätsleistungen nach diesem Reglement. Erhöht sich der Invaliditätsgrad aus gleicher Ursache innert weiteren 90 Tagen, oder erhöht sich der Invaliditätsgrad einer bei Auflösung des Vorsorgeverhältnisses bzw. bei Ablauf der Nachdeckungsfrist invaliden Person aus gleicher Ursache innert 90 Tagen, so werden auch für die Erhöhung die Invaliditätsleistungen nach diesem Reglement erbracht.

Tritt die Invalidität oder die Erhöhung des Invaliditätsgrades nicht innerhalb der genannten Fristen ein, so richtet sich ein Anspruch auf Invaliditätsleistungen oder höhere Invaliditätsleistungen ausschliesslich nach den Bestimmungen des BVG.

(3)

Sind nach der Erfüllung des Anspruchs auf die Freizügigkeitsleistung Invaliditäts- oder Todesfalleistungen zu erbringen, so ist die Freizügigkeitsleistung soweit zurück zu erstatten, als dies zur Erbringung von laufenden sowie für die Versicherung von anwartschaftlichen Leistungen erforderlich ist. Die Leistungen werden gekürzt, soweit eine Rückerstattung unterbleibt.

I. Schlussbestimmungen

Art. 39 - Sanierung

Zeigt die finanzielle Situation der Stiftung eine Unterdeckung gemäss Art. 44 BVV 2, so trifft die Stiftung geeignete Massnahmen, um die Unterdeckung zu beseitigen. Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen können dazu eine oder mehrere der nachfolgenden Massnahmen beschlossen werden:

- Zusätzlicher Sanierungsbeitrag, der nicht dem individuellen Sparkonto gutgeschrieben wird und auf den kein Freizügigkeitsanspruch entsteht.
- Die Verzinsung kann unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Mindestverzinsung des BVG-Teils, reduziert oder ausgesetzt werden.
- Anwartschaftliche Leistungen können im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten gekürzt werden.
- Rentenbezüger können unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen in die Sanierung eingeschlossen werden.

Art. 40 - Inkrafttreten

(1)

Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2025 in Kraft und ersetzt das Reglement vom 1. Januar 2024.

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements sind sämtliche bisherigen Reglementsbestimmungen für alle Personen, bei denen der Versicherungsfall nicht unter dem bisherigen Reglement eingetreten ist, aufgehoben. Als eingetretener Versicherungsfall gilt der Todestag bzw. der Beginn einer Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität oder zum Tod führt.

Für die Berücksichtigung von Leistungserhöhungen, die sich allenfalls gegenüber den bisherigen Reglementsbestimmungen ergeben, gelten für Selbständigerwerbende die Bestimmungen über eine mögliche Gesundheitsprüfung und einen möglichen Leistungsvorbehalt bei Aufnahme in die Personalvorsorge (Art. 3 Abs. 2) sinngemäss.

(2)

Wo dieses Reglement und allenfalls andere durch die Stiftung erlassene Reglemente nichts verfügen, entscheidet die Stiftung unter Beachtung des durch das Gesetz gegebenen Rahmens.

Art. 41 - Änderungen / Abweichungen

(1)

Dieses Reglement kann jederzeit abgeändert werden.

Das für die einzelne versicherte Person vorhandene Altersguthaben muss jedoch weiterhin für ihre Vorsorge verwendet werden. Bereits erworbene Ansprüche der Bezugsberechtigten werden durch eine Reglementsänderung nicht mehr berührt. Reglementsänderungen bedürfen der Prüfung durch den Experten der beruflichen Vorsorge und sind der Aufsichtsbehörde zu unterbreiten.

(2)

Abweichungen vom Reglement aufgrund gesetzlicher Vorschriften bleiben vorbehalten.

Brugg, 8. November 2024

Agrisano Pencas

Paul Sommer
Präsident

Christian Kohli
Geschäftsführer

Anhang 1: Vorsorgepläne der Agrisano Pencas, Pläne A, B, C, E, E+, F, F+ (Stand 01.01.2025)

Jahreslohn	gemeldeter Jahreslohn			
Eintrittsschwelle	zurzeit 75 % der maximalen AHV-Altersrente			
Versichertes Einkommen	gemeldeter Jahreslohn, normalerweise nicht begrenzt (Art. 6 Abs. 2), normalerweise vermindert um den Koordinationsabzug von zurzeit 87,5 % der maximalen AHV-Altersrente, im Minimum -zurzeit 12,5 %- der maximalen AHV-Altersrente (Art. 6 Abs. 3)			
Altersgutschriften - Beitrag in % des versicherten Einkommens - Pläne E, E+, F und F+ Beitragssatz in Ergänzung zu den Plänen A, B, oder C	Altersjahr	Pläne A/B/C	Plan E und E+	Plan F und F+
	25-34	7	8	13
	35-40	10	5	10
	41-44	10	10	15
	45-54	15	5	10
	55-65 *	18	2	7
Altersrente alle Pläne	Altersrente gemäss BVG 6,8 % des Endaltersguthabens bei Erreichen des Referenzalters gemäss AHVG * Altersrente der weitergehenden Vorsorge 5,40 % des Endaltersguthabens bei Erreichen des Referenzalters gemäss AHVG aus der weitergehenden Vorsorge * Für Versicherte, welche das reglementarische Endalter vor dem 1. Dezember 2023 erreicht haben, gelten die zum Zeitpunkt des Erreichens des reglementarischen Endalters massgebenden Umwandlungssätze.			
Reduktion bzw. Erhöhung des Rentenumwandlungssatzes bei vorzeitigem Bezug bzw. Aufschub des Bezugs der Altersleistung	Bei einem vorzeitigem oder aufgeschobenem Rücktritt gilt für die Berechnung der Altersrente ein entsprechend reduzierter respektive erhöhter Umwandlungssatz der Er wird monatsgenau auf das effektive Rücktrittsalter berechnet. Rentenumwandlungssatz gemäss BVG 0.20 Prozentpunkte / Jahr Rentenumwandlungssatz der weitergehenden Vorsorge 0.15 Prozentpunkte / Jahr			
Pensionierten-Kinderrente alle Pläne	20 % der Altersrente gemäss BVG. Sie entspricht jedoch mindestens einer allfällig vorgängig ausgerichteten Invaliden-Kinderrente. In den Plänen E und F ist keine Pensionierten-Kinderrente versichert.			
Invalidenrente Plan A	6,80 % des Endaltersguthabens gemäss BVG (ohne Zins) und 6,20 % des Endaltersguthabens aus der weitergehenden Vorsorge (ohne Zins)			
Invalidenrente Plan B	40 % des versicherten Lohnes, mindestens jedoch gemäss Plan A			
Invalidenrente Plan C	60 % des versicherten Lohnes, mindestens jedoch gemäss Plan A			
Invalidenrente Plan E, E+, F, F+	Keine versicherte Invalidenrente			
Wartezeit Pläne A/B/C/E+/F+	Invalidenrente 12 Monate, Beitragsbefreiung ab Eintritt Invalidität			
Invaliden-Kinderrenten - Plan A - Plan B - Plan C - Plan E, E+, F, F+	20 % der Invalidenrente gemäss Plan A 8 % des versicherten Lohnes, mindestens jedoch Invaliden-Kinderrenten gemäss Plan A 10,8 % des versicherten Lohnes, mindestens jedoch Invaliden-Kinderrenten gemäss Plan A Keine versicherte Invaliden-Kinderrente			
Waisenrente vor Altersrücktritt - Plan A - Plan B - Plan C - Plan E, E+, F, F+	20 % der Invalidenrente gemäss Plan A 8 % des vers. Lohnes, mindestens jedoch Waisenrente vor Altersrücktritt gemäss Plan A 10,8 % des vers. Lohnes, mindestens jedoch Waisenrente vor Altersrücktritt gemäss Plan A Keine versicherte Waisenrente vor Altersrücktritt			
Waisenrente nach Altersrücktritt - Pläne A/B/C/E+/F+/F+	20 % der Altersrente des jeweiligen Planes			
Ehegattenrente (Witwen, Witwer) oder Lebenspartnerrente vor Altersrücktritt - Plan A - Plan B - Plan C - Plan E, E+, F, F+	60 % der Invalidenrente gemäss Plan A 24 % des versicherten Lohnes, mindestens jedoch 60 % der Invalidenrente gemäss Plan A 40 % des versicherten Lohnes, mindestens jedoch 60 % der Invalidenrente gemäss Plan A Keine Ehegatten- oder Lebenspartnerrente vor Altersrücktritt			
Ehegattenrente (Witwen, Witwer) oder Lebenspartnerrente nach Altersrücktritt - Pläne A/B/C/E+/F+/F+	60 % der Altersrente des jeweiligen Planes			
Rückgewähr auf das Altersguthaben im Todesfall infolge Krankheit oder Unfall	Pläne A/B/C/E+/F+/F+ gemäss Art. 21 Abs. 1 und 2, soweit dieses nicht zur Finanzierung der Hinterlassenenrenten benötigt wird. Einkäufe zur Verbesserung des Vorsorgeschutzes werden zusätzlich gemäss Art. 21 Abs. 3 als Todesfallkapital ausgerichtet.			
Unfalldeckung - Arbeitnehmende - Selbstständigerwerbende	Pläne A/B/C/E+/F+/F+ Beitragsbefreiung in vollem Umfange; übrige Risikoleistungen keine Deckung, es sei denn, dass die UVG-/MVG-Leistungen im gesetzlichen Umfange auf 90 % des entgangenen Verdienstes zu ergänzen sind. Die Unfalldeckung ist in vollem Umfange eingeschlossen.			

* Für Frauen mit den Jahrgängen 1961 bis 1963 gelten die Übergangsbestimmungen gemäss Anhang 4.

Anhang 2: Einkaufstabelle Agrisano Pencas (Art. 13 Abs. 4 ff)

Maximales Altersguthaben in % des versicherten Verdienstes in Abhängigkeit des Alters

(Alter = Kalenderjahr - Geburtsjahr), Werte jeweils per Ende Jahr inkl. 0,75 % Zins ab dem Folgejahr

Alter	Maximales Altersguthaben		
	Pläne A, B und C	Plan E und E+	Plan F und F+
25	7.00%	8.00%	13.00%
26	14.05%	16.06%	26.10%
27	21.16%	24.18%	39.29%
28	28.32%	32.36%	52.59%
29	35.53%	40.60%	65.98%
30	42.80%	48.91%	79.48%
31	50.12%	57.28%	93.07%
32	57.49%	65.71%	106.77%
33	64.92%	74.20%	120.57%
34	72.41%	82.75%	134.48%
35	82.95%	88.38%	145.48%
36	93.58%	94.04%	156.58%
37	104.28%	99.74%	167.75%
38	115.06%	105.49%	179.01%
39	125.92%	111.28%	190.35%
40	136.87%	117.12%	201.78%
41	147.89%	128.00%	218.29%
42	159.00%	138.96%	234.93%
43	170.20%	150.00%	251.69%
44	181.47%	161.12%	268.58%
45	197.83%	167.33%	280.59%
46	214.32%	173.59%	292.70%
47	230.92%	179.89%	304.89%
48	247.66%	186.24%	317.18%
49	264.51%	192.63%	329.56%
50	281.50%	199.08%	342.03%
51	298.61%	205.57%	354.60%
52	315.85%	212.11%	367.25%
53	333.22%	218.70%	380.01%
54	350.72%	225.34%	392.86%
55	371.35%	229.03%	402.81%
56	392.13%	232.75%	412.83%
57	413.07%	236.50%	422.92%
58	434.17%	240.27%	433.10%
59	455.43%	244.07%	443.34%
60	476.84%	247.90%	453.67%
61	498.42%	251.76%	464.07%
62	520.16%	255.65%	474.55%
63	542.06%	259.57%	485.11%
64	564.12%	263.52%	495.75%
65	586.35%	267.49%	506.47%

Anhang 3: Rentenanspruch und Reduktion der Grenzwerte in Abhängigkeit des Invaliditätsgrades

Rentenanspruch (gemäss Art. 5) und Reduktion der Grenzwerte zur Bestimmung des versicherten Lohnes (gemäss Art. 6) in Abhängigkeit des Invaliditätsgrades

Invaliditätsgrad	Eintritt der Invalidität					
	vor 2007		ab 2007 und vor 2022		ab 2022	
	Rentenanspruch	Reduktion Grenzwerte	Rentenanspruch	Reduktion Grenzwerte	Rentenanspruch	Reduktion Grenzwerte
0-39%	0%	0%	0%	0%	0%	0%
40%	25%	25%	25%	25%	25%	25%
41%	25%	25%	25%	25%	27.5%	27.5%
42%	25%	25%	25%	25%	30%	30%
43%	25%	25%	25%	25%	32.5%	32.5%
44%	25%	25%	25%	25%	35%	35%
45%	25%	25%	25%	25%	37.5%	37.5%
46%	25%	25%	25%	25%	40%	40%
47%	25%	25%	25%	25%	42.5%	42.5%
48%	25%	25%	25%	25%	45%	45%
49%	25%	25%	25%	25%	47.5%	47.5%
50%	50%	50%	50%	50%	50%	50%
51%	50%	50%	50%	50%	51%	51%
52%	50%	50%	50%	50%	52%	52%
53%	50%	50%	50%	50%	53%	53%
54%	50%	50%	50%	50%	54%	54%
55%	50%	50%	50%	50%	55%	55%
56%	50%	50%	50%	50%	56%	56%
57%	50%	50%	50%	50%	57%	57%
58%	50%	50%	50%	50%	58%	58%
59%	50%	50%	50%	50%	59%	59%
60%	50%	50%	75%	75%	60%	60%
61%	50%	50%	75%	75%	61%	61%
62%	50%	50%	75%	75%	62%	62%
63%	50%	50%	75%	75%	63%	63%
64%	50%	50%	75%	75%	64%	64%
65%	50%	50%	75%	75%	65%	65%
66%	50%	50%	75%	75%	66%	66%
66 2/3%	100%	0%*	75%	75%		
67%	100%	0%*	75%	75%	67%	67%
68%	100%	0%*	75%	75%	68%	68%
69%	100%	0%*	75%	75%	69%	69%
70-100%	100%	0%*	100%	0%*	100%	0%*

* Beitragspflicht im Zusammenhang mit allfälliger Resterwerbstätigkeit entfällt

Anhang 4: Übergangsregelung Referenzalter Frauen

Jahrgangabhängiges Referenzalter und Umwandlungssätze

(Art. 4 Abs. 2 Vorsorgereglement)

Jahr	Jahrgang	Referenzalter	Umwandlungssatz BVG	Umwandlungssatz weitergehende Vorsorge
2024	1960	64 Jahre	6,8 %	5,2500 %
2025	1961	64 Jahre und 3 Monate	6,8 %	5,2875 %
2026	1962	64 Jahre und 6 Monate	6,8 %	5,3250 %
2027	1963	64 Jahre und 9 Monate	6,8 %	5,3625 %
2028	1964	65 Jahre	6,8 %	5,4000 %